



Foto: © Mani Heuster

Hard on the problem, soft on the people

Die Strafrechts-Boutique KOLLMANN WOLM



Foto: © Klaus Möggenstern

Die DSGVO steht vor der Tür!

Leitner & Hirth Rechtsanwälte sowie
ACP Business Solutions sind gerüstet

Datenschutz-Grundverordnung

Die Uhr tickt!

VIELE FRAGEN. Die bereits 2016 beschlossene europäische Datenschutz-Grundverordnung ist ab 25. Mai 2018 anzuwenden. Für ANWALT AKTUELL beantworteten Mag. Markus Leitner und Mag. Michael Hirth (Leitner Hirth Rechtsanwälte, Graz) sowie Clemens Horak (ACP) die wichtigsten Fragen, um Missverständnisse und Strafen zu vermeiden.

Interview: Dietmar Dworschak



MAG. MICHAEL HIRTH
TUV zertifizierter
Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutz-Grundverordnung schwebt wie ein Damoklesschwert über uns allen. Herr Magister Hirth, gibt es solche, die sich mehr und solche, die sich weniger fürchten müssen?

Mag. Michael Hirth: Es betrifft alle, die in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung automatisch oder automationsunterstützt erfolgt.

Das reicht also vom Rechtsanwalt über den Konzern bis zum kleinen Modehändler, der Newsletter verschickt ... Wer hat hier aus Ihrer Sicht den größten Aufholbedarf?

Mag. Michael Hirth: Der Mittelstand. Da ist es so, dass die einzelnen Abteilungen in der Vergangenheit oft mit Minimalaufwendungen unterwegs waren. Internationale Konzerne, die bisher bereits in den Datenschutz und die Datensicherheit investiert und eine Zertifizierung absolviert haben, sind besser aufgestellt.

Es geht im Kern um Dokumentation, um das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und von Datenströmen. Was muss hier aus Ihrer Sicht ergänzt werden, Herr Horak?

Clemens Horak, ACP: Grundsätzlich muss ich in der Lage sein, jeder Person, die sich das wünscht, eine sie betreffende Datenverarbeitung zu belegen und zu dokumentieren. Jetzt kann ich diese Dokumentation natürlich mit einem Notizblock durchführen, nur stellt sich dies als sehr zeitraubend dar. Deshalb versuchen wir mit den XPERT-Produkten dies neben den normalen Arbeiten abzubilden. Protokollierung und Dokumentation passieren für den User fast unbemerkt. Es gibt da keine Mehraufwendungen seitens der Kunden. Auch die Erstellung verschlüsselter PDFs ist in XPERT bereits integriert. Wir bieten vor allem was die Verzeichnisse, genauere Auswertungen oder Verschlüsselungen betrifft auch entsprechende Zusatzmodule an.

Apropos Verschlüsselung. Welchen Nachholbedarf sehen Sie hier bei Rechtsanwälten bzw. kleinen und mittleren Unternehmensstrukturen, Herr Magister Leitner?

Mag. Markus Leitner: Die Herausforderung ist es, Möglichkeiten zu finden, Daten auf einem sicheren Weg zu transferieren. Die meisten Kollegen arbeiten noch so, dass sie ein PDF daraus machen und dieses dann unverschlüsselt verschicken. Ich halte das in Anbetracht der Datenschutz-Grundverordnung für etwas schwierig. Wir haben mit unserer No-Spam-Proxy-Lösung eine Möglichkeit einen sicheren, verschlüsselten Datentransfer durchzuführen, ohne dass es für den Klienten einen großen Aufwand bedeuten würde.

Warum eigentlich kein PDF?

Mag. Markus Leitner: Weil ein E-Mail an sich eine Postkarte ist. Jeder, der sie unterwegs sieht, kann sie lesen. Wenn das angehängte Dokument nicht speziell gesichert ist, ist es für jeden einsehbar. Wir beschäftigen uns auch im internationalen Bereich, mit Kommunikation von Unternehmen aus Drittländern. Hier ist das Compliance-Thema schon weiter fortgeschritten als in Österreich.

Worauf muss jetzt noch vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung geachtet werden?

Mag. Michael Hirth: Das Wichtigste ist, dass man sich bewusst wird, in welchen Prozessen man

personenbezogene Daten verarbeitet. Das erfordert meist umfangreiche Tätigkeiten, ist aber gleichzeitig auch die Chance für Unternehmer erstmals ein klares Bild über die eigene Datenlandschaft zu erhalten. Der Verarbeiter muss sich im Klaren sein, zu welchen Zwecken er Daten verarbeitet, wie lange er sie aufbewahren darf und an wen er sie allenfalls übermittelt.

Ein magisches Wort lautet „Zustimmungserklärung“ ...

Mag. Michael Hirth: Genau. Aus den Grundsätzen der Informationspflicht und der Transparenz muss ich den Betroffenen, dessen Daten ich verarbeite, darüber informieren, welche Daten ich zu welchem Zweck verarbeite. In vielen Fällen kann sich der Verantwortliche auf einen Vertrag oder ein berechtigtes Interesse stützen. Etwa bei einem Rechtsanwalt, der einen Mandanten vertritt. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann ich mich auf das Vollmachtsverhältnis stützen. Wenn aber die Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgen soll oder wenn ich die Daten außerhalb des Auftrages weitergeben möchte, dann brauche ich die Einwilligung.

Muss ich als Sender von Daten aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung künftig etwas anders machen als bisher?

Clemens Horak, ACP: Ich muss mir grundsätzlich überlegen, ob ich überhaupt berechtigt bin, gewisse Daten zu verwalten oder weiterzugeben. Bisher war es ja so, dass man generell versucht war, möglichst viele Daten zu speichern und zu verarbeiten. Viele davon sind aber für die Zwecke, die sie ursprünglich hatten, nicht notwendig gewesen.

Schaut zum Beispiel ein Newsletter, den ich hinausicke, genau so aus wie früher?

Clemens Horak, ACP: Vermutlich vom Inhalt her schon. Es empfiehlt sich allerdings, bereits vor Versand beim Adressaten explizit anzufragen, ob der mit der Zusendung einverstanden ist und ob er eine aktive Zustimmung dafür gibt.

Mag. Michael Hirth: Bestehende Einwilligungserklärungen können weiterhin verwendet werden, mit dem großen Aber: wenn sie den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen! Am Beispiel von Newsletterversand muss ich die bestehenden Einwilligungserklärungen prüfen, da ich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung in der Beweispflicht bin, ob die Erklärungen wirksam sind.

Wer kontrolliert das?

Mag. Michael Hirth: Am Ende des Tages die Datenschutzbehörde in Wien. Allerdings gehe ich davon aus, dass es vielmehr der einzelne Betroffene sein wird, der Fragen stellt, wenn er beispielsweise einen Newsletter erhält, den er nicht erwartet.

Mit welchen technischen Veränderungen in den XPERT-Lösungen reagiert ACP auf die Herausforderungen der Datenschutz-Grundverordnung?

Clemens Horak, ACP: Die Protokollierungen waren bereits vorhanden. Zusätzlich wurden aber jetzt auch noch erfassbare Löschrufen integriert und die Möglichkeit geschaffen, Dokumente oder Personen zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren, damit sie nicht mehr strukturell durchsuchbar sind. Sowohl die Protokollierung seitens der Verarbeitung, als auch die Möglichkeit der Steuerung der Zugriffsbeschränkungen sind massiv erweitert worden. Wer zu welchem Zeitpunkt Zugriff auf Daten gehabt hat, ist somit rasch geklärt. Zudem haben wir die XPERT-Produkte auch noch mit einem DSGVO-Register und Datenschnittstelle ergänzt, damit andere Kernapplikationen unserer Kunden nicht notwendigerweise die seitens der DSGVO erforderlichen Änderungen implementieren müssen. **Aufgrund der Komplexität der DSGVO-Thematik bieten wir auch individuelle Beratungen an.**

Gibt es auf der Liste der noch zu erledigenden Aufgaben etwas besonders Wichtiges?

Mag. Michael Hirth: Ganz wichtig ist es, eine gewisse Awareness herzustellen. Unternehmer müssen erkennen, personenbezogene Daten nur in dem Umfang zu verarbeiten, der tatsächlich notwendig ist. Zudem sind die Daten richtig und aktuell zu halten und zu löschen wenn der Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, erfüllt ist. Das ist auch die größte Hürde, da die Datenlöschung bisher nur in den seltensten Fällen durchgeführt wurde und technisch schwer umsetzbar ist.

Meine Herren, danke für das Gespräch.



MAG. MARKUS LEITNER

„Ein E-Mail ist eine Postkarte, die jeder, der sie unterwegs sieht, lesen kann.“



CLEMENS HORAK
Gründer Datenschutzexperte

Leitner & Hirth
Rechtsanwälte
LEITNER HIRTH
RECHTSANWÄLTE GMBH
Grieskai 16
8020 Graz
www.lhra.at



ACP BUSINESS
SOLUTIONS GMBH
Technologiestrasse 8
Europlaza D, A-1120 Wien
E-Mail: bs-wien@acp.at
Web: www.acp-bs.com



Betrifft: Stilfragen

Kürzlich, bei einem Begräbnis, ist ein flotter Mittsechziger mit gefärbtem Haar in einem blauen Hemd mit Blümchen und einer leichten, ebenfalls blauen Daunenjacke aufgetaucht. Dass er sein Outfit für anlassgerecht hielt dokumentierte er dadurch, dass er in der ersten Reihe Platz nahm. Ein wahrlich lebendiger Abschiedsgruß. Inzwischen ist der Abschied von gutem Stil zur alltäglichen Übung geworden. Es irritiert kaum noch, wenn ein Opernfreund mit Rucksack zum „Tannhäuser“ erscheint. Die selbstbewusste Frau jeden Alters trägt teure Jeans mit künstlich aufgerissenen Löchern. Beim derzeit spektakulärsten Prozess Österreichs redet man mehr über einen Anwalt mit gewöhnungsbedürftigem Kleidungsstil als über Grasser und seine Spezn. Auch in weniger glamourösen Gerichtssälen ist die modische Lage nicht besser.

Mir ist eine junge Richter in Erinnerung, die im flotten Schritt und wehendem Talar in den Verhandlungsraum kam. Nachdem wir uns alle niedergesetzt hatten fiel mir auf, dass ihre Füße in mächtigen Bergschuhen steckten. Weil's eh wurscht ist? Der sehr erfolgreiche Designer Umberto Angeloni, 17 Jahre lang Chef des legendären Herrenausstatters „Brioni“, hat gesagt: „Mode ist kein Selbstzweck. Ich ziehe mich gut an, um meinem Gegenüber Respekt zu zeigen.“

So gesehen ist das, was jeden Tag in unseren Gerichtssälen stattfindet, lebendiger Protest gegen den Respekt. Wer im Kasperlegewand zur Verhandlung kommt drückt grundsätzlich mal eines aus: Hallo Leute! Ich nehme diese Veranstaltung nicht ernst. In geminderter Form zeigt der Anwalt in Billigjeans und krawattenlosem Hemd mit zwei offenen Knöpfen am Bezirksgericht, dass Wahrheitsfindung ein ganz normaler Vorgang ist. Nichts Besonderes. So, wie wenn man zum Bankomaten geht. Haben wir es hier gar mit einer radikalen Spezies der Alt-Achtundsechziger zu tun, die die Gesellschaft jetzt auf modischem Wege revolutioniert? Nach dem Motto: „Unter den Talaren steckt der Muff von hundert Jahren“? Die Erklärung ist viel einfacher: Stil- und Respektlosigkeit haben den Gang durch die Institutionen angetreten.

*Dietmar Dworschak
dd@anwaltsaktuell.at*

Inhalt

02/18
April

TITEL	
» COVER STORY Kollmann Wolm Rechtsanwälte „Hard on the problem, soft on the people“	6/7
» COVERSTORY-FLAPPE Leitner & Hirth Rechtsanwälte, ACP „Datenschutz-Grundverordnung: Die Uhr tickt“	3/4
ANWÄLTE	
» HOT SPOTS	8/14
» FINANZPROKURATUR „PARTNER + GEGNER“ Dr. Wolfgang Peschorn	10/11/12
» „HELP YOURSELF“ – SAMMELKLAGEN Dr. Benedikt Wallner	16
» VERTEIDIGUNGSSTRATEGIEN IM FINANZSTRAFVERFAHREN Dr. Tibor Nagy	22/23
» REFORMANREGUNGEN – FAMILIENRECHT Mag. Katharina Braun	30/31
ÖRAK	
» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF „Einsparungen in der Justiz gehen auf Kosten des Rechtsstaates“	9
RAK WIEN	
» DR. MICHAEL ROHREGGER „Verschlüsselung und Ermittlungsverfahren“	15
BRIEF AUS NEW YORK	
» STEPHEN M. HARNIK „Chaotische Steuersenkung“	18/19
RUBRIKEN	
» BUCHVORSTELLUNG & BÜCHER-NEWS	32/38
» IMPRESSUM	38

*Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 15. Juni 2018*

„Hard on the problem, soft on the people“

STRAFRECHT. Erst vor vier Jahren gegründet ist die junge Strafrechts-Boutique KOLLMANN WOLM in Wien bereits an vielen namhaften Verfahren beteiligt. Das Erfolgsrezept lautet: Persönliche Betreuung auf der Basis umfassender Erfahrung und fokussierter Expertise.

Interview: Dietmar Dworschak



MAG. PHILIPP WOLM

Wie kommt es, dass Sie innerhalb von nur vier Jahren bei nationalen und internationalen Rankings wie Chambers, Legal 500 und dem traditionellen TREND Anwaltsranking ziemlich weit vorne liegen? Ein Erfolg durch Fokussierung?

Mag. Philipp Wolm: Wir beide stammen ja von Tag eins an aus einer anspruchsvollen Strafrechtsschule. Ich habe bereits als Student als juristischer Mitarbeiter bei einem der renommiertesten Strafverteidiger meine Liebe zum Strafrecht entdeckt. Diesen Weg habe ich anschließend in der Kanzlei Soyer fortgesetzt, wo Kollege Kollmann bereits arbeitete. Wir haben im Grunde nichts anderes gelernt (lacht).

Dr. Lukas Kollmann: Die von Ihnen erwähnten Rankings sehen wir insbesondere als Zeichen der Wertschätzung durch unsere Klientinnen und KollegInnen.

Strafrecht ist ein Entweder-Oder-Fach. Was hat Sie gerade zu diesem Schwerpunkt hingezogen?

Mag. Philipp Wolm: Strafrecht ist sicher die Speerspitze der Anwaltschaft. Das Strafrecht ist ganz nah am Menschen. Es geht um etwas, oft um die persönliche Freiheit, also das höchste Rechtsgut. Dadurch ist es sehr abwechslungsreich und spannend. Wir können für unsere Klienten tatsächlich etwas erwirken, das sich nicht nur in Zahlen ausdrückt, sondern bestenfalls in der persönlichen Freiheit. Wer einmal berechtigt oder auch nicht einer Straftat bezichtigt wird, ist schnell in seiner Existenz bedroht. Droht dann auch noch das Haftübel, wird die Strafverfolgung zu einer traumatischen Erfahrung für den Betroffenen. Hier bedarf es eines professionellen anwaltlichen Beistands, um das Beste aus der Situation zu machen.

Strafrecht ist aber sicher auch das dramatischste Fach. Wie schafft man es als relativ

junger Mensch, mit den teilweise massiven Emotionen umzugehen, die in den jeweiligen Verfahren stecken?

Dr. Lukas Kollmann: Selbstverständlich muss man sich in die Sache selbst einlassen. Zugleich ist es aber unbedingt notwendig, die Emotionen, die sich in jedem einzelnen Akt wiederfinden, völlig auszublenden. Nur dann kann eine präzise Verteidigung Erfolg haben. Es ist aber sicherlich auch richtig – aus verständlichen Gründen –, dass man in unserem Alltag teilweise auch die Rolle eines Psychologen zu übernehmen hat.

Mag. Philipp Wolm: Hard on the problem, soft on the people könnte man sagen.

Ihr Portfolio umfasst die Themen Korruptionsstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Auslieferungsrecht, Compliance, Suchtmittelrecht, Finanzstrafrecht und Haftrecht. In welchem dieser Bereiche haben Sie am meisten zu tun?

Mag. Philipp Wolm: Man kann es teilen zwischen Wirtschaftsstrafrecht und klassischen Blut- und Blech-Causen. Im zweitgenannten Bereich überwiegen das Suchtgiftrecht bzw. jene Verfahren, wo ein Suchtgiftkonnex im Sinne von Beschaffungskriminalität gegeben ist. Statistisch gesehen sind dies auch die meisten Verfahren, die am Landesgericht für Strafsachen in Wien verhandelt werden.

Dr. Lukas Kollmann: Demgegenüber ist die Anzahl an Wirtschaftsstrafrechtscausens sicherlich geringer, dafür kommt dort der Faktor der meist mehrjährigen Dauer hinzu. Was in unserem Alltag deutlich zunimmt ist die bereits angesprochene Compliance-Beratung. Wir merken sehr, dass die strafrechtliche Prävention für Unternehmen immer wichtiger wird. Bereits bei vergleichsweise kleinen Verdachtsmomenten tritt man an öfter uns heran, um massivere Folgen zu vermeiden.



DR. LUKAS KOLLMANN

Gibt es im Bereich Wirtschaftsstrafverfahren klingende Namen, die Sie nennen können?

Lukas Kollmann: In Wirtschaftsstrafrechtssachen ist es das überwiegendste Interesse der Mandanten, gerade nicht in den Medien vorzukommen. Alleine die Nennung eines Geschäftsführers oder eines Unternehmens in den Medien im Zusammenhang mit einem Strafverfahren kann auf ein Unternehmen im Markt entsprechende Auswirkungen haben.

Eines Ihrer Angebote lautet: wirtschaftsrechtliche Präventionsberatung. Wie groß sollte das von Ihnen zu beratende Unternehmen sein – und was wird vermittelt?

Dr. Lukas Kollmann: Die Größe des Unternehmens ist hier nicht das Kriterium. Unsere Beratung hat sich aus dem Bereich der Criminal Compliance entwickelt. Das sind zum einen Sachverhalte, die aus dem Strafrecht heraus vor Entscheidungstreffung zu beurteilen sind. Zum anderen, auch wieder unabhängig von der Unternehmensgröße, geht es etwa um das Verhalten bei Hausdurchsuchungen, Änderungen in der Gesetzeslage und ähnliches. Ein neues, wichtiges Thema ist auch das Whistleblowing.

Junge, aufstrebende Kanzleien erkennt man daran, dass sie für ihre Entwicklung ehrgeizige Ziele haben. Welche sind das bei Ihnen?

Dr. Lukas Kollmann: Wir hoffen und bemühen uns sehr, dass wir dieses bewusst gewählte Boutique-Konzept im Strafrecht mit der personellen Differenzierung allgemeines Strafrecht bei Kollegen Wolm und Wirtschaftsstrafrecht und Compliance bei mir gemeinsam mit unseren Mitarbeitern weiter verfeinern können.

Junge, aufstrebende Kanzleien erkennt man daran, dass sie für ihre Entwicklung ehrgeizige Ziele haben. Welche sind das bei Ihnen?

Mag. Philipp Wolm: Wir beschäftigen momentan einen weiteren Rechtsanwalt und drei Rechtsanwaltsanwärter. Das ist momentan eine Größe, mit der sich für unser Rechtsgebiet gut arbeiten lässt und ich glaube, dass eine weitere personelle Aufstockung nicht notwendig ist, um die bisherige Qualität der Arbeit zu halten. Zumal unsere Arbeit sehr personenbezogen ist.

Herr Dr. Kollmann, Herr Magister Wolm, danke für das Gespräch.

„Wir stammen aus einer anspruchsvollen Strafrechtsschule.“

KOLLMANN WOLM Rechtsanwälte
Lederergasse 22/16
1080 Wien
www.kw-anwaelte.com

Tatkräftige Verstärkung für Dax & Partner in Eisenstadt. Markus Reinfeld und Thomas Reisinger als Rechtsanwälte angelobt

Markus Reinfeld und Thomas Reisinger sind ab sofort als Rechtsanwälte im Team der renommierten Kanzlei am Standort Eisenstadt. „Für uns steht die Partnerschaft mit unseren Mandanten im Vordergrund, denn nur gemeinsam finden wir zur bestmöglichen juristischen Lösung“, sagt Kanzlei-Gründer Werner Dax.

Mag. Markus Reinfeld ist seit 2014 bei Dax & Partner beschäftigt und war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Utrecht (Niederlande) und St. Clara (Kalifornien) als Rechtsanwaltsanwärter in Wien tätig.

Mag. Thomas Reisinger hat ab 2010 zunächst das Team am Wiener Standort unterstützt und ist nun in Eisenstadt tätig. Sein Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Urbino, Italien, hat der Pötschinger 2008 abgeschlossen. Schon während der Ausbildung hat Mag. Reinfeld damit begonnen, sich intensiv mit Immobilien-, Miet- und dem allgemeinen Zivilrecht auseinanderzusetzen.



Mag. Markus A. Reinfeld



Mag. Thomas Reisinger



Annika Wolf



Dr. Pilar Koukol



Wendelin Ettmayer

THQ Nordic übernimmt Koch Media Gruppe. Baker McKenzie berät Computerspielekonzerne bei 121-Millionen-Euro-Übernahme

Der schwedische Computerspielekonzern THQ Nordic hat 100 Prozent der Anteile an der österreichischen Koch Media GmbH übernommen. Koch Media ist ein führender, unabhängiger Produzent und Vermarkter von digitalen Unterhaltungsprodukten. Der Unternehmenswert beläuft sich auf EUR 121 Mio. Der Kaufpreis wurde teilweise in bar, teilweise in neu auszugebenden B-Aktien an der THQ Nordic AB bezahlt. Das Closing der Transaktion fand am 14. Februar statt. Baker McKenzie betreute die Transaktion mit einem internationalen Team: Das Wiener Büro zeichnete unter Führung von Wendelin Ettmayer für die Due Diligence und die Vertragsverhandlungen verantwortlich. Beigezogen wurden zudem auch Baker McKenzie Büros in sechs weiteren Märkten.

PHH Rechtsanwälte berät Gemeinde Kreuzstetten bei Restrukturierung der Nahwärme Kreuzstetten GmbH. Neuer Mehrheits-eigentümer wird ENGIE Energie GmbH

Die Marktgemeinde Kreuzstetten hat für die örtliche Nahwärme Kreuzstetten GmbH einen neuen Partner gesucht und ihn in ENGIE Energie GmbH gefunden. Mit 94% wird ENGIE Energie damit Mehrheitseigentümer an der Nahwärme GmbH, die Gemeinde bleibt mit 6% beteiligt. PHH Rechtsanwälte unter der Leitung von Annika Wolf berät die Gemeinde seit 1,5 Jahren im Zusammenhang mit der Restrukturierung und Refinanzierung der Nahwärme Kreuzstetten GmbH. Bei dem Anteilsverkauf wurde die Gemeinde ebenfalls von Annika Wolf vertreten. Bürgermeister Adolf Viktorik hat den Verkauf seitens der Gemeinde verhandelt. Die neuen Partner sind sich einig, die Nahwärme erfolgreich weiterzuführen und die Versorgung der Haushalte in Kreuzstetten mit CO² neutraler Wärme weiter auszubauen.

Dr. Pilar Koukol (32) ist seit Jänner 2018 als Anwältin im Team von PAULITSCH LAW tätig.

Pilar Koukol ist primär in den Bereichen Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Prozessführung tätig. Sie berät und verteidigt Privatpersonen und Unternehmen im Bereich Wirtschaftsstrafrecht und vertritt Gesellschaften und Unternehmer in nationalen und internationalen Wirtschaftsprozessen.

„Mit Pilar Koukol ist die Kanzlei um eine versierte und exzellente Strafrechtlerin gewachsen. Als Boutique für Wirtschaftsstrafrecht sind wir nun noch stärker aufgestellt. Mein Fokus ist es, hochspezialisierte Beratung mit erfahrenen Experten in schlanken Strukturen anbieten zu können. Dr. Koukol bringt zudem Spezialwissen im Korruptionsstrafrecht und Compliance-Management mit, von dem unsere Mandanten profitieren.“, freut sich Heidemarie Paulitsch, die PAULITSCH LAW im Dezember 2016 gründete.

„Einsparungen in der Justiz gehen auf Kosten des Rechtsstaates“

Im Gespräch mit Anwalt Aktuell äußert sich ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff kritisch zu den geplanten Einsparungen in der Justiz.

Herr Präsident, die neue Regierung ist nun seit 100 Tagen im Amt, wie fällt Ihr Urteil aus?

Rupert Wolff: Nun, ich bin zwar weder Richter noch der Bundespräsident, sondern nur der der österreichischen Rechtsanwälte, aber wenn Sie mich schon fragen, sage ich, man darf weiter gespannt sein. Die Vorgehensweise rund um die Nachbesetzung der freien Richterstellen am Verfassungsgerichtshof hat leider kein gutes Bild in der Öffentlichkeit hinterlassen. Das Regierungsprogramm ist hingegen im Bereich Justiz streckenweise sehr gelungen, nicht zuletzt auf Grund des Mitwirkens einiger Rechtsanwälte. Gerade im Justizbereich würde ich mir eine rasche Umsetzung der aus unserer Sicht wichtigsten Vorhaben wünschen. Dass bereits bei erster Gelegenheit eine ganz wesentliche Kernkompetenz des Justizministeriums, nämlich das Strafrecht, an das Innenministerium delegiert wurde, ist eher besorgniserregend.

Aber auch der Finanzminister mischt aktuell in der Justiz mit, indem er ihr einen Sparkurs verordnet.

Rupert Wolff: In der Tat. Ich halte das für nicht ganz nachvollziehbar. Es wäre gut, die Gebührenlast abzubauen, wie es auch im Regierungsprogramm vorgesehen ist, nicht aber die Personaldeckung. Eine Leistungseinschränkung in der Justiz wird verheerende Folgen haben. Weniger Personal in der Justiz heißt auch weniger rasche Abwicklung von Verfahren, heißt letztlich auch weniger Qualität in der Rechtsprechung und weniger Rechtsstaat. Die Regierung erschwert sich damit selbst das Erreichen einiger Ziele aus dem Regierungsprogramm. Und schlimmer noch: sie erschwert den Bürgern den Zugang zum Recht.

Wie kritisch ist das zu bewerten?

Rupert Wolff: Ich meine sehr kritisch. Ich möchte aber nicht nach 100 Tagen die Regierung maßregeln, wir wollen uns einbringen. Ich werde diesbezüglich mit dem Herrn Vizekanzler und Bundesminister für öffentlichen Dienst ein Gespräch führen und möchte die Situation daher zuvor nicht überschießend kommentieren.

Dennoch steht eines fest: Jeder der an diesem Rechtsstaat mitarbeitet und gestaltet ist aufgerufen sein Bestes zu geben. Das gilt für jeden Rechtsanwalt, jeden Richter und auch für den Finanzminister.

Was machen die Rechtsanwälte, was macht der Österreichische Rechtsanwaltskammertag um den Rechtsstaat weiter zu verbessern?

Rupert Wolff: Ich möchte jetzt ungern aufzählen, was wir Rechtsanwälte abgesehen von der rechtsstaatlichen Grundaufgabe, der Vertretung unserer Mandanten vor Gericht, in vielen Fällen übrigens auch unentgeltlich, den zahlreichen Gesetzesbegutachtungen und dem allgemeinen politischen Diskurs noch alles tun. Ich nehme an, das ist in Ihrem Leserkreis bekannt. Standesintern widmen wir uns derzeit verstärkt den „human resources“ im Bereich der Anwaltschaft. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, noch mehr als bisher unseren Kolleginnen den Einstieg und die Rückkehr in den Stand nach der Gründung einer Familie zu erleichtern. Der Stand will und kann nicht auf die zahlreichen hervorragenden Frauen verzichten. Bei allen Schwierigkeiten die ein freier Beruf für die Planung des Privatlebens mit sich bringt, sowohl für Frauen als auch für Männer, wollen wir gerade den Kolleginnen gegenüber ein Zeichen setzen und sie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Zuletzt haben wir einen Informationsschwerpunkt gesetzt, indem wir sehr ausführliche Broschüren zum Thema „Rechtsanwaltsberuf und Familie“ ausgearbeitet und unter anderem auf unserer Homepage www.rechtsanwaelte.at veröffentlicht haben. Aber nicht nur der Stand braucht mehr Frauen in der Rechtsanwaltschaft, auch der Staat wird sie brauchen. Gerade wenn in der Justiz Einsparungen schlagend werden, werden wir im Vorfeld abfedern müssen.

Wie könnte das aussehen?

Rupert Wolff: Etwa mit dem von uns seit langem geforderten vollstreckbaren Anwaltsvergleich.

Danke für das Gespräch!



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Partner und Gegner“

ANWALT UND BERATER DER REPUBLIK. Gespräch mit Dr. Wolfgang Peschorn, dem Präsidenten der Finanzprokurator über seine „Dienststelle“ mit 49 Anwältinnen und Anwälten, über die Beratungsresistenz politischer Auftraggeber, über die Wirtschaftlichkeit einer eigenen staatlichen „Anwaltskanzlei“ und über Herausforderungen in Zeiten der Digitalisierung.

Interview: Dietmar Dworschak

Die Finanzprokurator wird definiert als „Anwalt und Berater der Republik“. Wie schaffen Sie diese potentiell riesige Aufgabe. Was machen Sie selbst, was wird zugekauft?

Dr. Wolfgang Peschorn: Wenn die Finanzprokurator beauftragt ist, dann erledigt sie die damit verbundenen Aufgabenstellungen selbst. Jedes oberste Organ der Republik ist in der Entscheidung frei, ob es sich von der Finanzprokurator rechtlich beraten lässt oder Rechtsrat beispielsweise bei einem Rechtsanwalt einholt. Wir haben gerade in den letzten Jahren möglicherweise dazu beigetragen, dass die Anwaltschaft zusätzliches Geschäft erhalten hat. Wenn man kompromisslos im Interesse des Steuerzahlers die Interessen des Staates vertritt, kommt es immer wieder zu Verfahren – und diese Verfahren erfordern dann auch die Vertretung der Gegenseite durch Rechtsanwälte.

Eine aktuelle spektakuläre Headline zu Ihren Gunsten lautet: „200-Millionen-Forderung der Meinh-Bank abgeschmettert“. Sind Sie stolz drauf?

Dr. Wolfgang Peschorn: Sie sprechen das Investitionsschiedsverfahren an, das von der Eigentümerin der Meinh Bank AG gegen die Republik Österreich angestrengt wurde. Das ist zweifellos ein großer Erfolg gewesen, aber bei weitem nicht der einzige. Die Finanzprokurator hat in diesem Fall mit einer in Investitionsschiedsverfahren erfahrenen internationalen Anwaltskanzlei zusammengearbeitet.

Sie haben dieses Verfahren „kostengünstig“ genannt. In welcher Relation zu den 200 Millionen steht das kostengünstige Honorar der Kanzlei?

Dr. Wolfgang Peschorn: Kostengünstig vor allem in Hinblick darauf, dass ein doch erheblicher Anspruch abgewehrt werden konnte. Kostengünstig auch deshalb, weil auch die gesamte Vorbereitung und Aufbereitung des Prozessgegenstandes für die Seite der Republik Österreich durch die Finanzprokurator erfolgt sind. Dadurch sind dem Steuerzahler keine zusätzlichen Kosten entstanden, weil sich die Personalkosten der Finanzprokurator dadurch nicht erhöht haben.

Ist diese Geschichte jetzt vom Tisch?

Dr. Wolfgang Peschorn: Das hängt nicht von uns alleine ab, sondern auch von den Gegnern des Investitionsschiedsverfahrens.

Haben Sie schon einmal den Vergleich angestellt, wie die Finanzprokurator mit ihren 49 Anwältinnen und Anwälten in Relation zu einer ähnlich großen Rechtsanwaltskanzlei liegt?

Dr. Wolfgang Peschorn: Wir müssen uns tagtäglich diesem Vergleich stellen. Es ist eine Besonderheit unserer Einrichtung, dass wir im direkten Wettbewerb mit den Freien Berufen stehen. Wir sind sehr marktnah und daher auch ganz anderen wirtschaftlichen Umständen ausgesetzt als die Staatsverwaltung per se und gleichzeitig, und das ist auch ein Vorteil, sehen wir auch in das Innere des Staates. Wir kennen den Staatsaufbau, wir sind mit sämtlichen Umständen gut vertraut, die für eine wirkungsvolle Vertretung des Staates erforderlich sind. Allerdings sind im Wettbewerb unzulässige Vergleiche nicht sinnvoll. Als Finanzprokurator haben wir auch die Aufgabe, viele Dinge zu tun, die für einen Anwalt manchmal unwirtschaftlich oder uninteressant wären. Aber auch unter diesem Aspekt bestehen wir den Vergleich bravourös.



Foto: © Sapp Dreissinger

WOLFGANG PESCHORN, 51
Dr. iur., Präsident der Finanzprokurator. Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Wien Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung sowie der Prokuratorprüfung. Seit 1991 im Anwaltsdienst der Finanzprokurator, seit 2006 deren Präsident. Er ist anwaltlich und als Vortragender insbesondere im Bereich des Wirtschafts- und Insolvenzrechts, des Vertragsrechts, der Verwaltungs- und Unternehmensorganisation sowie im Amtshaftungsrecht tätig und hat dazu diverse Publikationen verfasst.

An Ihnen persönlich ziehen Bundeskanzler und Finanzminister in munterer Folge vorbei. Wie gelingt es Ihnen, obwohl Sie des Öfteren Ihre abweichende Meinung deutlich gemacht haben, insgesamt 27 Jahre, davon 12 Jahre an der Spitze des Hauses, unbeschadet zu überstehen?

Dr. Wolfgang Peschorn: Unbeschadet übersteht niemand seinen Job. Auch ich habe vieles erlebt, was ich mir gottseidank am Anfang meiner Laufbahn weder vorstellen konnte noch gewünscht habe, aber letztendlich überwiegen immer die positiven Elemente. Ein ganz wichtiger positiver Teil meiner Arbeit besteht darin, Menschen kennenzulernen. Menschen, die im unteren Drittel der Hierarchie stehen, aber mit ihrer Tätigkeit wahnsinnig viel dazu beitragen, dass der Staat funktioniert und zusammengehalten wird, wie es so schön heißt. Auf der anderen Seite begegne ich auch Menschen, die ganz oben stehen, die aber genauso das Bedürfnis haben, bei der Finanzprokurator vor allem Rechtsrat und Sicherheit bei der Entscheidungsfindung zu suchen. Für alle, die auf uns zukommen, ist es unsere Aufgabe, ihr Thema rasch zu behandeln. Wenn man Menschen offen und ehrlich begegnet, dann ist das nie ein Fehler.

Da die derzeitige Regierung offenbar den dringenden Bedarf hat, in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Posten neu zu besetzen, muss ich Sie natürlich fragen, ob Sie um Ihr Amt fürchten?

Dr. Wolfgang Peschorn: Ich habe stets nur die Sorge um die Einrichtung Finanzprokurator, die

ich für einen Rechtsstaat und für eine ordentliche Vertretung staatlicher Interessen und damit der Republik Österreich für wichtig halte. Ich glaube nicht, dass ich mir in meiner Funktion zu viele Gedanken über meine persönliche Zukunft als Leiter der Finanzprokurator machen sollte. Ich sehe meine Aufgabe darin, meine Arbeit tagtäglich ordentlich und korrekt zu machen.

2007, ein Jahr nach Ihrem Amtsantritt als Präsident, haben Sie dem damaligen Verteidigungsminister Darabos empfohlen, keinen Deal mit der Firma Airbus abzuschließen. Ärgert Sie's, dass er es trotzdem gemacht hat und wie geht es in diesem beträchtlichen Schadensfall der Republik weiter?

Dr. Wolfgang Peschorn: Es gehört natürlich zu einer meiner Voraussetzungen im Amt, dass ich auch akzeptiere, dass Empfehlungen nicht umgesetzt werden. Manchmal ist dies schwerer als in weniger glamourösen Fällen. Vieles von dem, was passiert ist, macht im Nachhinein, im Rückblick, durchaus Sinn. Manchmal bedarf es Menschen, die eben persönlich in der Lage sind, Empfehlungen umsetzen zu können – und das war dann letztendlich im Jahr 2017 mit dem Herrn Bundesminister Doskozil der Fall, der unseren Rechtsrat mit großer Energie und mit großem Nachdruck umgesetzt hat.

Zweiter Fall, in dem es um noch mehr Geld gegangen ist: die Hypo Alpe Adria Bank International AG. Wie fühlen Sie sich als „Anwalt und Berater der Republik“ angesichts der Tatsache, dass sich die verantwortlichen Politiker damals über den Tisch ziehen haben lassen und der Bayerischen Landesbank

„Wir haben gerade in den letzten Jahren möglicherweise dazu beigetragen, dass die Anwaltschaft zusätzliches Geschäft erhalten hat.“

„Man kann sich heute anscheinend nicht mehr erinnern, dass es damals niemand für möglich gehalten hat, eine Bank in Konkurs gehen zu lassen.“



keine „harten Bedingungen“ stellten, wie Sie das vorgeschlagen haben?

Dr. Wolfgang Peschorn: Die Fragestellung ist ein wenig suggestiv. Ich würde meinen, dass sich die Politiker nicht über den Tisch ziehen haben lassen. Es waren außergewöhnliche Voraussetzungen. Man kann sich heute, obwohl seither nicht viel Zeit vergangen ist, anscheinend nicht mehr erinnern, dass es damals niemand für möglich gehalten hat, eine Bank in Konkurs gehen zu lassen. Jeder hat vor den Auswirkungen gewarnt, und hier gab es sehr prominente Stimmen, aus Europa und aus Österreich. Daher sind die Verantwortlichen der Politik in Österreich unter sehr ungleichen Voraussetzungen in diesen Verhandlungswettbewerb gegangen. Es gab keine Aufklärung über die wesentlichen Umstände, die zu den Verlusten geführt haben, oder über die Fragen, wie weit die Verluste tatsächlich gehen und welche Prognose für die Hypo Alpe Adria Bank International AG abzugeben ist. All das war unklar, obgleich es Einrichtungen gab, die dazu sachdienliche Informationen haben hätten müssen. Erst unsere Untersuchungen danach haben die dramatische Wahrheit hervorgebracht. Es waren systemische bzw. strukturelle Probleme, die letztendlich die Verhandlungen beeinflusst haben.

Jetzt noch zur Statistik: Wie hoch liegt der Anteil der Aufträge des Bundes – die „obligatorischen Aufträge“ – und wie hoch ist der Anteil der Mandate von den so genannten Fakultativmandanten, für die von der Finanzprokurator ein Honorar wie von einer Anwaltskanzlei zu verrechnen ist?

Dr. Wolfgang Peschorn: Von der Gesamtheit der im Jahr 2017 erbrachten anwaltlichen

Leistungen entfielen rund 88 % auf den obligatorischen Bereich der Republik Österreich und rund 12 % auf so genannte Fakultativmandanten. Die Prozesserfolgsquote liegt im 10-jährigen Durchschnitt bei rund 70 %.

Haben Sie schon einmal ausgerechnet, ob es unter Umständen billiger wäre, die Aufgaben der Finanzprokurator auszulagern, oder sind Sie ein Aktivposten im österreichischen Budget?

Dr. Wolfgang Peschorn: Wir sind tatsächlich ein Aktivposten. Wenn man daran denkt, dass wir beispielsweise im Jahr 2009 durchaus dazu beigetragen haben, dass eine große österreichische Bank mehrere Milliarden an staatlichen Zuwendungen nicht erhalten hat und es vielleicht fraglich wäre, ob diese Finanz- und Unterstützungsmaßnahmen gänzlich an die Republik Österreich zurückgeflossen wären, dann ist das sicherlich ein Aktivposten, genauso wie wir gerade in der letzten Woche ein gerichtliches Verfahren über einen dreistelligen Millionenbetrag für die Republik entscheiden konnten.

Sie sind fast drei Jahrzehnte in der Finanzprokurator. Haben Sie das Haus in dieser Zeit verändert oder war das nicht nötig?

Dr. Wolfgang Peschorn: Ich habe das Haus mitverändert, indem ich im Jahr 2006 nach meiner Bestellung zum Präsidenten begonnen habe, diese Dienststelle grundlegend zu restrukturieren. Wir haben auf Grundlage unserer eigenen Überlegungen eine vollkommen neue Aufbau- und Ablauforganisation etabliert.

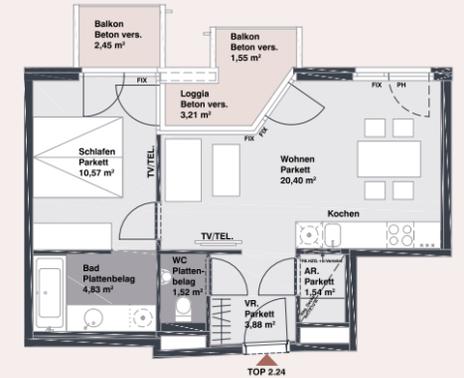
Letztendlich konnten wir durch die Veränderung der Organisation unsere Effizienz verbessern und haben uns für die Bedürfnisse unserer Mandanten besser organisiert. Der Anwaltsdienst ist nun nach Rechtsmaterien in acht Geschäftsfelder strukturiert. Beispielsweise kommt dem Geschäftsfeld I „Arbeit und Soziales“ die rechtliche Beratung und Vertretung in allen Fällen eines Dienstverhältnisses zur Republik Österreich oder einem anderen Mandanten der Finanzprokurator zu. Ich glaube, dass wir uns grundlegend verändert haben. Die nächsten Schritte sind, wie auch für jede Anwaltskanzlei, klar vorgezeichnet. Die Schlagworte der Digitalisierung oder auch Industrialisierung der Arbeitswelt eines Dienstleisters werden auch vor uns nicht Halt machen.

Herr Präsident, danke für das Gespräch.

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



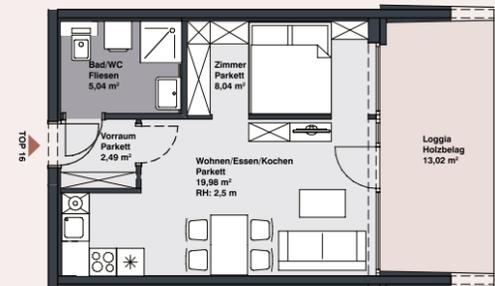
VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, DONINGASSE 8



- In hervorragender Wohnlage
- Ausgezeichnete Anbindung an das Wiener U-Bahnnetz
- 55 Wohnungen von 42 m² bis 90 m²
- Alle Wohnungen mit Balkon bzw. Loggia, Terrasse oder Eigengarten
- 32 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch



VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 8020 GRAZ, BODENFELDGASSE 13



- Im Herzen von Eggenberg gelegen
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit sowie Anbindung an überregionalen Verkehr
- 30 Wohnungen von 22 m² bis 77 m²
- Übergabe erfolgt bezugsfertig und mit hochwertigem Ausstattungsstandard
- 5 Stellplätze im Innenhof
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

Neu am Wiener Anwaltsmarkt: Partner von DLA und PwC gründen Spezialkanzlei für Steuerverfahren und Managerhaftung

Exzellente Beratung mit fachlicher Spezialisierung auf ausgewählte Rechtsbereiche. Mit diesem Anspruch geht die zum 1. März 2018 von Dr. Franz Althuber (42), Mag. Martin Spornberger (42) und Mag. Maria Althuber-Griesmayr (36) gegründete Sozietät ALTHUBER SPORNBERGER & PARTNER vorerst mit drei Partnern an den Start.

Die inhaltliche Tätigkeit der neu gegründeten Sozietät ist klar abgesteckt. Neben der umfassenden Beratung und Vertretung in Steuer- und Finanzstrafverfahren, im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie in steuerrechtlichen Revisions- und Beschwerdeverfahren, werden auch die steuer- und gesellschaftsrechtliche Risikoberatung von Führungskräften sowie sämtliche Aspekte der Geschäftsführer- und Vorstandshaftung im Fokus der Tätigkeit stehen.



Mag. Maria Althuber-Griesmayr, Dr. Franz Althuber,
Mag. Martin Spornberger

25 Jahre Bundesvergabegesetz – Hochkarätiges Symposium mit NHP- Vergaberechtsexpertin Claudia Fuchs

Zur Geburtstagsfeier wurde von der Wirtschaftsuniversität Wien und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein Symposium im Verfassungsgerichtshof veranstaltet – unter den gratulierenden Vortragenden war NHP-Expertin Claudia Fuchs mit einem Vortrag über wettbewerbsrechtliche Aspekte des Vergaberechts. „Die Einführung des Bundesvergabegesetzes vor 25 Jahren war ein Meilenstein. Umso mehr ist es mir eine große Freude und Ehre, vor einem so hochkarätigen Publikum in einem derart würdevollen Rahmen zu seinem Geburtstag gratulieren zu dürfen. Das Vergaberecht hat sicherlich einen wesentlichen Beitrag zu mehr Transparenz und Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen geleistet“, sagte Claudia Fuchs nach der Veranstaltung.



Claudia Fuchs

Freshfields-Partner Günther Horvath als Aufsichtsrat der Porsche SE vorgeschlagen



Dr. Günther Horvath

Wien/Stuttgart – Dr. Günther Horvath (65), bisher Partner am Wiener Standort der internationalen Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, wurde für den Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE vorgeschlagen und scheidet daher aus der Kanzlei aus. Horvath war 35 Jahre lang als Partner bei Freshfields tätig. Dem Aufsichtsrat gehören Dr. Wolfgang Porsche (Vorsitzender), Dr. Hans Michel Piëch (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Hans-Peter Porsche an.

„Günther Horvath ist sein ganzes Berufsleben mit unserer Sozietät verbunden. Wir verdanken ihm maßgeblich die erfolgreiche Entwicklung unserer Kanzlei in Wien und freuen uns mit ihm über seine neue Aufgabe. Diese ist eine besondere Ehre und ein Zeichen der außerordentlichen Anerkennung seiner jahrelangen erfolgreichen Tätigkeit“, so Thomas Zottl, Office Managing Partner in Wien.

Die unter anderem auf Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen spezialisierte Anwalts- kanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH hat ihr Team weiter ausgebaut:

Andreas Pfeil, LL.M., und Lorenz Marek, LL.M., unterstützen die Kanzlei seit Februar 2018 als Rechtsanwaltsanwärter. Andreas Pfeil ist spezialisiert auf Bankenrecht und Finanzierungen, E-Commerce, Kryptowährungen sowie Smart-Contract-Anwendungen. Die Spezialgebiete von Lorenz Marek umfassen Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, sowie Beratungen zu ICOs und Kryptowährungen. Beide haben in den letzten Jahren in renommierten Wirtschaftskanzleien Praxiserfahrungen gesammelt. Die Kanzlei rund um die Gründungspartner Oliver Völkel und Arthur Stadler ist begeistert, weitere Experten im Team zu haben!



Andreas Pfeil, LL.M., Lorenz Marek, LL.M.

ÜBERWACHUNG

Verschlüsselung und Ermittlungsverfahren

Ob die Überwachung verschlüsselter Nachrichten („WhatsApp-Überwachung“) wirklich kommt, ist noch unklar. Zu umstritten ist ihre Einführung. Nach dem Ministerialentwurf sieht nunmehr allerdings auch die RV zum StPRÄG 2018, 17 BlgNR 26. GP, diese Maßnahme vor.

Sie ist so umstritten, weil ihr Eingriff in Grundrechte als besonders gravierend empfunden wird. Um bei Bedarf die Verschlüsselung knacken zu können, muss man nämlich schon ex ante die Voraussetzungen dafür schaffen.

Denn allmählich wird erkannt, dass starke Verschlüsselung ex post auch durch exzessiven technischen Aufwand in vernünftiger Zeit nicht knackbar ist. Man muss ein Verschlüsselungssystem vielmehr schon vor Abschluss des Verschlüsselungsvorganges kompromittieren, um den Klartext der Nachricht oder den Schlüssel rechtzeitig abfangen zu können.

Vor diesem Problem stehen derzeit nicht nur die österreichischen Ermittlungsbehörden, sondern dies ist ein global diskutiertes Problem von Verschlüsselungstechnologien. Die möglichen – sehr kontroversiellen – Lösungen setzen auf ganz unterschiedlicher Ebene an:

Da wäre zum einen die Möglichkeit, Technologieunternehmen zu verpflichten, in jedes Verschlüsselungsprogramm eine Hintertür („backdoor“) einzubauen, sodass den Ermittlungsbehörden – durch Verwendung einer Art Generalschlüssel – ex post die Entschlüsselung jeder Nachricht möglich ist. US-Ermittlungsbehörden haben dies etwa von Apple gefordert, um Zugang zu einem beim Terroranschlag von San Bernadino sichergestellten iPhone zu bekommen.

Recht kategorisch ist die Methode, Verschlüsselung überhaupt zu verbieten. Das gewährt im Bedarfsfalle zwar noch keinen Zugang, aber wenn der Verstoß gegen das Verbot ausreichend streng pönalisiert ist, wirkt das schon recht präventiv. Und wenn auch das Anbieten von Verschlüsselungstechnologien verboten wird, dann sinkt zudem die Möglichkeit, Verschlüsselung überhaupt zu nutzen. Nicht jeder ist ein scriptkiddie.

Dagegen wirkt die österreichische Methode fast zahm. Sie verbietet Verschlüsselung nicht, und setzt auch erst bei Vorliegen eines Verdachtes

ein. Dann allerdings recht heftig: Der Zugang muss entweder durch online-Einschleusung eines Trojaners oder durch physischen Zugang zum Endgerät geschaffen werden. Dafür kann sogar ein verdecktes Eindringen in Wohnräume notwendig sein. Das sind schon recht weitgehende Grundrechtseingriffe. Und erst bei der verschlüsselten „Nachricht“ anzusetzen, wäre zuwenig: Ein per mail verschicktes Dokument, das in Word oder Acrobat verschlüsselt wurde, kann man nur lesen, wenn man schon in diesen Programmen den Klartext oder Schlüssel abgefangen hat. In outlook oder beim Versenden des mails ist es längst zu spät. In Wahrheit muss daher laufend und flächendeckend mitprotokolliert werden, um im Bedarfsfall an den Klartext zu gelangen. Im Ergebnis ist der Eingriff daher schon sehr gewichtig, wenn das Instrument funktionieren soll.



Dr. Michael Rohregger
Vizepräsident der
Rechtsanwaltskammer Wien



DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE



Wir laden Sie ein:

RAK-Junganwältetag 2018

der Rechtsanwaltskammer Wien
am 5. Juni 2018 von 18:00 – 22:00 Uhr im Looshaus.

Jetzt anmelden unter: www.junganwaeltetag.at

Aktuelle Rechtsprechung des VfGH – Verfahren, Verfassungsprinzipien und Grundrechte

11. Juni 2018, 14.30 Uhr bis 17:30 Uhr (parallel zur Plenarversammlung der RAK Wien) an der WU Wien, Forum Veranstaltungsraum Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Aus- und Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwaltsanwärter, das Seminar ist kostenlos und wird im Umfang eines Halbtages angerechnet.

Anmeldelink: www.rakwien.at/anmeldung

Help yourself

SAMMELKLAGEN? Die Wogen gehen hoch rund um den Dieselmotor. Speziell in Deutschland drohen demnächst erste Fahrverbote. In Österreich kann noch in aller Ruhe darüber nachgedacht werden, auf welchem Weg Dieselfahrer zu ihrem Recht kommen ...



DR. BENEDIKT WALLNER
Benedikt Wallner Rechtsanwalt
Gesellschaft mbH
Trautsongasse 6/4, 1080 Wien
www.wienrecht.at

Man sagt über Franz Klein, er habe das Entstehen eines Zivilprozesses als ein rasch zu beseitigendes soziales Übel mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft aufgefasst. Deshalb schuf er die ZPO so, dass der Prozess einfach, rasch und billig ausgestaltet wurde. „Die Wirtschaft“ war 1895 eine *Produktionsökonomie*. Sie brauchte, nach Zygmunt Bauman, ein Zusammenkommen von Unternehmern und Arbeitern. 120 Jahre später braucht die *Konsumökonomie* aber ein Zusammenkommen von Käufern und Verkäufern. Hersteller von Massenware – nicht nur Autos – müssen darauf vertrauen, dass der Markt ihnen vertraut.

Untersuchungen in Deutschland zeigen, wie stark das Image der Autoindustrie unter dem Dieselskandal gelitten hat. Urteilten 2014 noch 62% der Bevölkerung positiv über die Autohersteller, sind es aktuell nur noch 26%. Die Mehrheit würde die Schaffung von Sammelklagen (SKL) als juristisches Mittel begrüßen.² Der Gesetzgeber schafft sie aber nicht, weil er sich von kurzfristigen Lobbies einspannen lässt, die ihrerseits „negative Auswirkungen auf die Wirtschaft verhindern“ wollen. So konnte jeder mittlere Massenschaden einen großen Gerichtshof, der auf einen Jahresanfall von etwa 3.700 Fällen ausgelegt ist wie das Handelsgericht Wien, lahmlegen. Wenn Verfahren nicht geführt werden können, weil die Instrumente dazu fehlen, bevorzugt das die Rechtsbrecher. So etwas erschüttert das Vertrauen in Rechtsstaat und Wirtschaft.

Doch auch wenn sie nicht im Gesetz steht, gibt es die SKL längst: etwa in Gestalt der „SKL nach österreichischem Recht“³ oder in der Form, wie wir es damals beim Massenschaden AMIS ge-

handhabt haben: durch Führung von Musterverfahren unter Vereinbarung eines Verjährungsverzichts.⁴

Betroffen ist keineswegs nur die Klagsseite,⁵ sondern auch die Justiz, die schon längst die *lex lata* auslotet; so hat sie etwa in unserem aktuellen SKL-Fall ALPINE klargestellt, dass der Kostenvorschuss in immerhin siebenstelliger Höhe für das Gutachten nicht von jedem Kläger erneut zur Gänze aufzubringen ist.⁶ Betroffen ist schließlich jede potentielle künftige Beklagte, die wissen will, was ihr droht.

SKL haben denselben rechtshygienischen Effekt, den der RL-Gesetzgeber dem *Private Law Enforcement* im Kartellschadenersatzrecht zusinnt:⁷ rechtskonformes Verhalten herstellen, rechtswidriges Verhalten sanktionieren – sozusagen ein Outsourcing der Rechtspflege.

Anders als bei der US-amerikanischen *Class Action* ist in Österreich aufgrund der *Zoser pays*-Regel im Falle des Unterliegens Prozesskostensersatz zu leisten. Daraus folgt, dass Prozesskostenfinanzierer in weit stärkerem Ausmaß als Rechtsschutzversicherungen⁸ eine penible Vorprüfung durchführen und SKL nur dann finanzieren, wenn ihre Chancen-/Risikoanalysen ganz überwiegend zu Gunsten der Finanzierung ausfallen.

Wird also der Gesetzgeber heute noch von Industrie-Lobbies beeinflusst, so könnte dies schon bald irrelevant werden: Die Evolution der Rechtsverfolgung ist mit SKL und neuen Informationsportalen (schlechte Kritiken etc. in den sozialen Netzwerken) in eine neue Ära eingetreten.

¹ RA in Wien.

² ROLAND Rechtsreport 2018, 9 mwN.

³ Ob 116/0Sw; RIS-Justiz RS0037628 [TJ].

⁴ die E 1 Ob 186/ 11 a hat schlieglich zu einem Generalvergleich geführt.

⁵ Keineswegs nur Verbraucher, sondern auch Unternehmer mit ihren Fahrzeug(flott)en gegenüber einem Kartell oder einem Motorenhersteller.

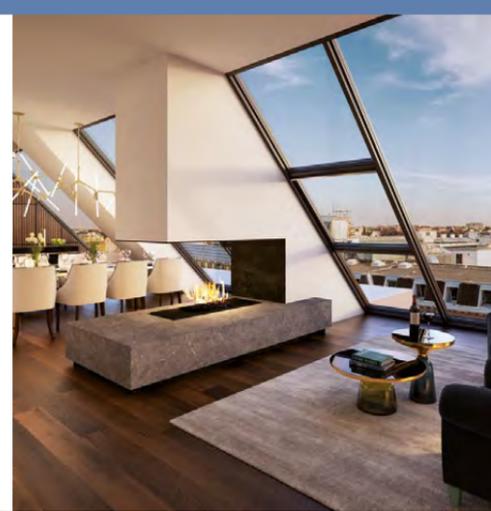
⁶ OLG Wien, 2 R 198/ISz u.a.

⁷ 2014/104/EU ErWG (3).

⁸ zur Erfolgsaussichtsprüfung nach den ARB vgl. 7Ob19 I/ 4k.



3SI
IMMOGROUP



DER
ZINSHAUS-
EXPERTE.



DAS FAMILIEN-
UNTERNEHMEN.



3SI IMMOGROUP

Gonzagagasse 9/12
A-1010 Wien

Tel.: +43(0) 1 607 58 58
Fax: +43(0) 1 607 55 80
E-Mail: office@3si.at
www.3si.at



PARTNER MIT
HANDSCHLAG-
QUALITÄT.



Wir kaufen
und entwickeln
Zinshäuser und
Grundstücke
in Wien.

„Chaotische Steuerensenkung“

Stephen M. Harnik

Wie jeder Fußballfan weiß, können kluge Spielerkäufe den Unterschied zwischen einer erfolgreichen Saison und der Relegation bedeuten. Transfers müssen daher mit gebührender Sorgfalt geplant werden, um dem Verein kurz- und langfristig einen Vorteil zu verschaffen. Im Gegenteil zu den im europäischen Profifussball üblichen Spielereinkäufen werden in den amerikanischen Profiligen (NFL, NBA, MLB, NHL) Spielertransfers generell in der Form von „Tauschgeschäften“ abgeschlossen, in denen Vereine Spielerverträge und somit die Spieler selbst austauschen. Traditionell werden hierbei verschiedene Faktoren berücksichtigt, wie z.B. Gehalt, erwartete Leistung und Entwicklung des Spielers, Fan-Zuspruch, Auswirkung auf den Ticketverkauf und Übereinstimmung mit der generellen Vereinsphilosophie. Dazu gesellt sich allerdings nun dank dem durch die Republikaner hastig durchgepeitschten *Tax Cuts and Jobs Act* (2017) ein neuer Faktor: Steuerimplikationen. Bis zum Jahresbeginn waren die im amerikanischen Profisport üblichen Spielertäusche dank eines Beschlusses der amerikanischen Steuerbehörde aus dem Jahr 1967 von der Steuer ausgenommen, da diese als „Like-Kind Exchange“ bzw. Austausch von ähnlichem Eigentum klassifiziert wurden. Transaktionen dieser Art, also der Austausch von Vermögenswerten von vergleichbarem Wert, müssen nämlich von den betroffenen Parteien erst dann versteuert werden, wenn die jeweiligen ausgetauschten Vermögenswerte verkauft werden. Mit dem *Tax Cuts and Jobs Act* wird diese Ausnahme allerdings eingeschränkt und trifft ab nun nur noch auf Grundbesitz und Immobilien zu. Diese Gesetzesänderung bereitet den amerikanischen Profisportvereinen große Schwierigkeiten: Insbesondere stellt sich natürlich die Frage, welchen Mehrwert einem Spieler für Steuerzwecke zuzuschreiben ist. Ist dieser anhand des Vertragswerts zu beurteilen? Oder eher an den dank des Transfers zu erwartenden Erfolgen? Inwiefern ist der Wert des Spielers der im Tausch gegen den Neuzugang abgegeben wird zu berücksichtigen? Oftmals ist der tatsächliche Wertgewinn (bzw. -verlust) erst einige Jahre später wirklich abzuschätzen, wenn z.B., wie das in den USA oftmals vorkommt, ein

Superstar gegen ein hoch eingeschätztes Talent eingetauscht wird. Wie also ist die Steuerauswirkung einer solchen Transaktion zu beurteilen? Mittlerweile hat nicht nur der amerikanische Profisport mit den Versäumnissen des *Tax Cuts and Jobs Act* zu kämpfen. Denn das neue Gesetz und die damit verbundene Steuerensenkung von über \$1,5 Billionen wurde durch die republikanische Mehrheit im Schnelldurchgang und ohne große Anhörungen innerhalb von zwei Monaten verabschiedet. Diese hastige Vorgangsweise wurde von Steuerexperten, die vor unbeabsichtigten Auswirkungen der Steuerreform gewarnt hatten, heftig kritisiert. Die republikanische Vorgangsweise ist insbesondere angesichts ihrer zuvor geäußerten Kritik an dem als Obamacare bezeichneten *Affordable Care Act* erstaunlich. Letzteren bezeichnete die „Grand Old Party“ als ein Sinnbild der undemokratischen, hinter verschlossenen Türen ausgehandelten Gesetzgebung. Zum Vergleich: Während der *Affordable Care Act* über 35 Wochen lang ausgearbeitet wurde, mit 170 Verhandlungsstunden und über 150 Revisionen, konnte der *Tax Cuts and Jobs Act* nur ein paar Stunden überprüft werden, bevor es zur Abstimmung kam. Geradezu schockierend ist, dass die im Senat präsentierte Gesetzesvorlage handschriftliche Notizen enthielt und Passagen per Hand durchgestrichen waren. Den Senatoren blieb nicht einmal genug Zeit die Gesetzesvorlage vollständig durchzulesen bevor sie darüber abstimmen mussten. Angesichts dieser Zustände ist es wenig überraschend, dass sich die von den Steuerexperten geäußerten Bedenken nach gerade einmal drei Monaten als richtig erwiesen haben.

Einer der derzeit bekannten gravierenden Fehler der Steuerreform ist der sog. „Grain Glitch“. So erlaubt es eine Gesetzeslücke im *Tax Cuts and Jobs Act* derzeit Landwirten, eine 20-prozentige Steuerabschreibung auf Einnahmen von Getreideverkäufen an Agrargenossenschaften geltend zu machen. Die Abschreibung ist aber bei Verkäufen an Privatunternehmer nicht anwendbar. Dieser Fehler in der Gesetzgebung könnte die amerikanische Landwirtschaft maßgeblich verändern, da es für unabhängige Landwirte unmöglich wäre, angesichts der auf landwirtschaftliche Großorganisationen begrenzten Steuer-

begünstigung konkurrenzfähig zu bleiben. Auch Einzelhändler und Gastwirte sind von der Unachtsamkeit des Gesetzesgebers betroffen: So wurde der Zeitraum für Abschreibungen von Renovierungsarbeiten durch einen Flüchtigkeitsfehler von 15 auf 39 Jahre verlängert. Man kann davon ausgehen, dass mit der Zeit noch weitere Mängel in der Steuerreform zutage treten werden. Leider kann man sich trotz der offensichtlichen Fehler wohl zunächst nur spärliche Eingriffe des Gesetzgebers erwarten. Um den *Tax Cuts and Jobs Act* schnellstmöglich durchzupeitschen mussten die Republikaner die Steuerreform im Rahmen des Budgetabstimmungsprozesses vorbringen. Letzterer erlaubte es ihnen nämlich, demokratische Filibuster (vgl. *Anwalt Aktuell Nr. April 2012*) zu umgehen und von der knappen Mehrheit im Senat zu profitieren. Allerdings ist die Budgetabstimmung nun abgeschlossen. Normalerweise werden im Falle ungenauer Formulierungen oder gar Fehler in der Gesetzgebung sog. „Technical Corrections Bills“ verabschiedet – hierfür werden allerdings neun demokratische sowie alle 51 republikanische

Stimmen im Senat benötigt. Der Kooperationswille der Demokraten ist aber angesichts der vorhergehenden republikanischen Torpedierung von Korrekturvorschlägen für den *Affordable Care Act* begrenzt. Trotz dieser Pattsituation könnte nun überraschenderweise doch eine Korrektur des oben genannten *Grain Glitches* erzielt werden. So stimmten Demokraten und Republikaner im Kongress und im Senat für einen Kompromiss, der den Demokraten im Gegenzug zu der Abänderung der republikanischen Steuermaßnahme eine leichte Ausdehnung der Waffengesetze, finanzielle Zugeständnisse an die *Environmental Protection Agency* und den *Land and Water Conservation Fund*, sowie für ein teures Infrastrukturprojekt in New York und New Jersey sichert. Obwohl Trump zuerst seinen Widerstand gegen diese Gesetzesvorlage twitterte, scheint er sie nun doch unterzeichnen zu wollen. Jedenfalls kann man sich noch einige Streitigkeiten und Pattsituationen rund um den *Tax and Jobs Act* erwarten, selbst wenn Kongress, Senat und das Weiße Haus auch weiterhin von den Republikanern kontrolliert werden.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

Vertragsrecht und Vertragsgestaltung

Master of Laws, LL.M | 4 Semester, berufsbegleitend in Modulen | Beginn: Oktober 2018

Verträge haben eine zentrale Bedeutung für das menschliche Zusammenleben und sind das Fundament jeder rechtsberatenden Tätigkeit. Vertragsgestaltung ist daher Kernkompetenz anwaltlicher bzw. wirtschaftsjuristischer Beratung, denn gerade um kostspieligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, kommt der einwandfreien Ausgestaltung von Verträgen essentieller Stellenwert zu.

Donau-Universität Krems. Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen.
kornelia.schock@donau-uni.ac.at | Tel. +43 (0)2732 893-2403

www.donau-uni.ac.at/vertragllm



Österreich darf nicht Chicago werden

DIE AUFRÜSTER. Eine der ersten Maßnahmen der neuen schwarz-blauen Regierung bringt frisches Blut in die Exekutive. In den nächsten vier Jahren werden 4.100 Beamte eingestellt, davon 2.100 auf neuen Planstellen.



DIETSMAR DWORSCHAK
dd@anwaltaktuell.at

Man reibt sich die Augen und fragt: Wo sind wir? In Peru, in Kolumbien oder in Neapel? Schleichen mordbereite FARC-Rebellen durch die saftigen steirischen Wälder? Überfallen Spezialkommandos des „Leuchtenden Pfades“ einmal pro Woche einen schwer gepanzerten Politiker-Konvoi? Müssen brave Apotheker um ihr Leben fürchten, wenn sie der Mafia das monatliche Schutzgeld nicht zahlen? Nichts davon droht. Wenn man dem vorigen Innenminister, nicht gerade als Weich-Ei bekannt, glauben darf, dann ist seine letzte Kriminalstatistik die beste seit Jahren. Österreich erfreut sich des Titels „eines der sichersten Länder der Welt“.

Cui bono?

Was bewegt die schwarz-blaue Regierung, den Exekutivapparat derart massiv aufzustocken? Dürfen wir hoffen, dass die neuen Beamten sich um die wildgewordenen Radfahrer kümmern werden, die in Tötungsabsicht durch die Städte marodieren? Oder legt man die strafende Hand eher auf die Tachometer im Land? Eine Radarpistole pro 1.000 Autofahrer? Oder hat die schwarz-blaue Aufrüster-Partei bei der Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die „smoking gun“ gefunden? Gibt es geheime Anschlagpläne, die die Freiheit unserer Republik bedrohen?

Immer die gleichen Verdächtigen

Obwohl der Slogan „Wien darf nicht Chicago werden“ bereits 1990 ein Vollholler war hat sich die Aufrüster-Partei nicht davon abbringen lassen, auf Zeltfesten und auf Plakaten den drohenden Zerfall unseres Gemeinwesens anzukündigen. Unbeirrt davon, dass sich die Kriminalstatistik speziell der türkischen Mitbürger nicht gerade atompilzhaf entwickelt hat ließ der heutige Vizekanzler 2005 auf die Werbewände schreiben: „Wien darf nicht Istanbul werden!“ Weder Wien noch Bruck an der Leitha oder Nenzing haben es auch nur ansatzweise geschafft, die blauen Menetekel wahr werden zu lassen. Österreich ist, siehe oben, eines der sichersten Länder der Welt.

Bleistift oder Bananen?

Man fragt sich also, was es für die vier Tausend-schaften neuer Polizisten zu tun geben wird? Arbeitet das Innenministerium bereits an einem Geheimplan für ein flächendeckendes Bleistiftspitzen der neuen Kräfte? Oder denkt man daran, die jungen Sicherheitstalente mangels krimineller Vorfälle mit dem Geradeklopfen von Bananen zu beschäftigen? Oder – was natürlich eher schlimm wäre – legt man hier den Grundstein für Überwachung an jeder Ecke und in jedem Lebensbereich?

Nachricht vom Entsorger

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie locker der Justizminister die Lage sieht. Er kommentiert die Aufrüstung einmal gar nicht, weil er fast täglich für seine Gesetzes-Entsorgung-Aktion Werbung macht: Verfassung light. Mal schau'n, wie wir uns ab Sommer fühlen, wenn es 2.500 Rechtsvorschriften weniger gibt. Es wird vermutlich wahnsinnig toll sein: I believe i can fly ... Auf die Frage, wie denn Österreichs Richterinnen und Richter mit dem Anzeigen-Tsunami der 4.100 neuen Polizisten zurecht kommen sollen, sagt Moser nur: Zu gegebener Zeit werden wir auch bei der Justiz entsprechend aufstocken. Lässt der Sparkurs das aber nicht zu, kann Moser empfohlen werden, was man in Chicago oder New York bereits praktiziert: Eine App schlägt der Richter/dem Richter mehrere Urteilsvarianten vor. Unter dem Urteil steht dann eben: „Im Namen der App“ statt „Im Namen der Republik“.



SEMINARE für Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

SEMINARE 1. HALBJAHR 2018

Datenschutz in der RA-Kanzlei, Graz am 17.04.2018
Firmenbuch I, Wien am 23.04.2018
Datenschutz in der RA-Kanzlei, Salzburg am 24.04.2018
Kurrentien-Spezialseminar, Wien
(Forderungseintreibung für Banken u. Kreditinstitute) am 25.04.2018
Firmenbuch II, Aufbau-seminar, Wien am 14.05.2018
ErBRÄG 2015, Aufbau-seminar, Wien am 16.05.2018
Professionelle Erwachsenenvertretung, Wien
Fachausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie für Kanzleimitarbeiter/innen Beginn 04.06.2018

Zivilverfahren, Aufbau-seminar, Wien Beginn 07.06.2018
Firmenbuch III, Aufbau-seminar, Wien am 11.06.2018
Sommer-Blockseminar (BU-Kurs),
Hotel Stefanie, Wien Beginn 18.06.2018

JURISTEN-SEMINAR

Praktisch angewandte Kriminalpsychologie für Jurist/inn/en,
sowie Personalist/inn/en im Zivil- und Strafrechtsbereich,
Dr. Thomas Müller, Hotel Stefanie, Wien am 28.06.2018

Weitere Seminare in Vorbereitung / Änderungen vorbehalten

Anmeldungen:

www.rechtsanwaltsverein.at oder
Mail: office@rechtsanwaltsverein.at

Preisermäßigung für Mitglieder
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:
www.rechtsanwaltsverein.at/beitrittsformular.html

ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00 - 15



Standesrecht der Rechtsanwälte

In aktueller Form bietet dieses Werk verlässliche Lösungen für alle praxiserheblichen Fragen. Es behandelt die Organisation der Rechtsanwaltschaft, den Weg zum Rechtsanwaltsberuf, die Berufsbefugnisse der Rechtsanwälte, Wissenswertes zur Begründung und Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Mandanten, die zentralen standesrechtlichen Pflichten, die Grundsätze zulässiger Werbung, das Funktionieren der Einrichtungen der RAK Wien zur Berufsüberwachung (zur Erteilung von Weisungen und zur Durchführung von Schlichtungsverfahren), das Disziplinarrecht und den Gang des Disziplinarverfahrens, das Honorarrecht sowie das europäische Standesrecht und die europäische Standespolitik. Auch die aktuellen Geldwäschebestimmungen sowie den RL-BA 2015 werden in dieser Neuauflage umfassend erläutert.

Dr. Peter Csoklich ist Partner von Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts-Partnerschaft und Honorarprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien. Weiters ist er Mitglied des Ausschusses der RAK Wien und Vorsitzender des ÖRAK-Arbeitskreises Berufsrecht International.

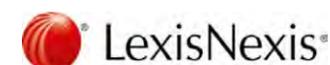
Dr. Elisabeth Scheuba ist Rechtsanwältin in Wien, Honorarprofessorin und Lektorin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Sie ist Mitglied des Ausschusses der RAK Wien, Mitglied des Redaktionsbeirates des Anwaltsblattes und Leiterin der Delegation der österreichischen Rechtsanwälte beim Rat der Europäischen Rechtsanwälte (CCBE).



3. Auflage | Preis € 49,-
Wien 2018 | 282 Seiten
Best.-Nr. 97067003
ISBN 978-3-7007-6836-4

JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at



Verteidigungsstrategien im Finanzstrafverfahren

In der Praxis ist oft zu beobachten, dass sich Ermittlungen auf vorsätzliche Finanzstrafverfahren fokussieren. Zumeist geht auch die Anklageschrift in weiterer Folge von Vorsatzdelikten aus, zumal im Regelfall der Abschlussbericht der Finanzstrafbehörde als Grundlage der Anklageschrift herangezogen wird.

Bei einem Hinterziehungsbetrag von über EUR 100.000,- sind die Strafgerichte für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig und nicht die Finanzämter als Finanzstrafbehörden. Es ist stets vorab zu würdigen, was für den Mandanten vorteilhafter ist: Ein Finanzstrafverfahren vor dem Strafgericht oder ein Finanzstrafverfahren vor dem Finanzamt als Finanzstrafbehörde. Dazu bedarf es im Einzelfall einer umfassenden Analyse von möglichen Szenarien, insbesondere – aber nicht nur – in Hinblick auf konkrete Strafzumessungsszenarien.

Dabei ist das richtige „Timing“ wesentlich. Die dem zugrunde liegenden Analysen sind grundsätzlich bereits dann erforderlich, wenn ein Einspruch gegen die Anklageschrift gemacht werden soll. Aber auch noch in der Hauptverhandlung ist zu beobachten, dass Strafgerichte durchaus geneigt sind, Vorsatz auch bei über EUR 100.000,- strafbestimmenden Wertbetrag zu verneinen und die eigene Unzuständigkeit gemäß §214 FinStrG aussprechen. Dies selbst dann, wenn langjährige Ermittlungen zuvor stets von Vorsatz und sohin von der Zuständigkeit der Strafgerichte ausgegangen sind. Auch dann muss in der Hauptverhandlung gegebenenfalls rasch reagiert werden, um die für den Mandanten richtige Weggabelung noch zeitgerecht einzuschlagen. Auch in diesem Szenario müssen daher die Strafzumessungsanalysen vorab am Tisch liegen, um die richtige Entscheidung ad-hoc treffen zu können. Dies erfordert umfassende Kenntnis sämtlicher Unterschiede zwischen strafgerichtlicher und finanzstrafbehördlicher Zuständigkeit und deren Folgen. Insbesondere ist die mit dem Gesetzbuch allein nicht lösbare Frage der konkreten Strafe bzw. der konkreten Strafzumessung von besonderer Relevanz.

Folgen eines Unzuständigkeitsurteils:

Spricht das Strafgericht z.B. mangels Vorliegen von Vorsatz seine eigene Unzuständigkeit gemäß

§214 FinStrG aus, ist der Weg für das Finanzamt als Finanzstrafbehörde geebnet. Dies bedeutet nicht das Ende des Finanzstrafverfahrens, sondern eine Weiterführung beim Finanzamt als zuständige Finanzstrafbehörde. Das Finanzamt hat daher nach einer Unzuständigkeitsentscheidung des Strafgerichts das Finanzstrafverfahren gemäß §54 Abs 5 FinStrG fortzusetzen. Dabei ist die Finanzstrafbehörde insoweit an die gerichtliche Unzuständigkeitsentscheidung gebunden, als dass sie keinen höheren strafbestimmenden Wertbetrag zugrunde legen darf als es der finanzbehördlichen Zuständigkeit entspricht. Weiters darf sie lediglich wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes bestrafen, dies selbst dann, wenn sie vom Vorsatz des Täters überzeugt ist oder sogar ein Geständnis über den Vorsatz im Verfahren vor dem Finanzamt als Finanzstrafbehörde abgelegt werden sollte. Jedenfalls ist im Falle eines Fahrlässigkeitsdeliktes eine geringere Strafe als beim Vorsatzdelikt zu erwarten, weshalb in diesem Fall zunächst einmal aus dem Aspekt heraus ein Vorteil in der Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde (an Stelle des Strafgerichtes) zu sehen ist.

Nachteil bei der Finanzstrafbehörde – Vorteil beim Strafgericht:

Der Weg vom Gericht zur Finanzstrafbehörde hat aber nicht nur den Vorteil, dass ein z.B. Fahrlässigkeitsdelikt (sofern das Gericht den Vorsatz verneint hat) geringer bestraft wird als ein Vorsatzdelikt. Es hat zugleich den massiven Nachteil in Bezug auf Möglichkeiten der bedingten Strafnachsicht, die es nur bei den Strafgerichten gibt, nicht aber im Verfahren vor der Finanzstrafbehörde. Dies ist insbesondere relevant bei möglicher grob fahrlässiger Deliktsbegehung bei gleichzeitigem Vorliegen von Verkürzungsbeträgen weit über EUR 100.000,-. Hier sind trotz bloßer grober Fahrlässigkeit hohe Geldstrafen nach Maßgabe des einfachen Verkürzungsbetrages und nach Maßgabe der geltenden Strafzumessungspraxis möglich. Die bedingte Nachsicht – die es nur bei den Strafgerichten gibt – wird in diesen Fällen essentiell. Dies umso mehr, wenn zusätzlich auch ein Verband involviert ist (dazu weiter unten).

In diesen Fällen ist aus diesem Gesichtspunkt das Strafgericht grundsätzlich vorteilhafter als

die Finanzstrafbehörde und es bedarf exakter Analysen der Strafzumessungsszenarien.

Eine Geldstrafe kann beim Strafgericht gemäß §26 FinStrG nämlich bis zu 50% bedingt nachgesehen werden. Diese Bestimmung wurde aber erst durch die Finanzstrafgesetznovelle 2010 eingeführt und gilt erst seit 1.1.2011. Dies bedeutet aber strategisch, dass für Zeiträume vor 2011 – die mangels absoluter Strafbarkeitsverjährungsfrist im gerichtlichen Finanzstrafverfahren durchaus belangbar sind und auch realiter belangt werden – sogar eine vollständig bedingte Nachsicht einer Geldstrafe möglich ist. Bei der Finanzstrafbehörde ist eine bedingte Nachsicht hingegen generell ausgeschlossen.

Dabei ist weiters zu beachten, dass bei einem Verband nach dem VbVG eine Geldstrafe des Strafgerichtes zu mindestens 1/3 bis zu 5/6 (bei dreijähriger Probezeit) bedingt nachgesehen werden kann. Diese Bestimmung ist aber für den Verband, für den die Finanzstrafbehörde im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zuständig ist, nicht anwendbar! Dies kann für Verbände erhebliche Folgen bei Fahrlässigkeitsdelikten mit sehr hohen Verkürzungsbeträgen (auch wenn Fahrlässigkeitsdelikte grundsätzlich geringer bestraft werden als Vorsatzdelikte), für die die Finanzstrafbehörde zuständig ist, nach sich ziehen, da keine bedingte Nachsicht in Betracht kommt.

Vorteil bei der Finanzstrafbehörde – Nachteil beim Strafgericht:

Ein Vorteil der Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde kann sich allerdings aus der finanzstrafrechtlichen Verjährungsfrist ergeben. Während es bei strafgerichtlicher Zuständigkeit keine absolute Verjährungsfrist gibt, verjährt die Strafbarkeit im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren jedenfalls nach 10 Jahren (vgl. §31 (5) FinStrG – absolute Strafbarkeitsverjährungsfrist). Dadurch können ältere Jahre aus der finanzstrafrechtlichen Strafbarkeit trotz der Hemmungswirkung des §31 (3) FinStrG herausfallen, während dies bei Zuständigkeit des Strafgerichtes mangels absoluter Verjährungsfrist nicht der Fall ist.

Ein weiterer Vorteil kann sich ergeben, wenn es z.B. bei unterlassenen Steuererklärungen zu einem späteren Zeitpunkt – etwa nach einer Betriebsprüfung – zu Bescheidfestsetzungen gekommen ist. Denn nun tritt nach der OGH-Judikatur das zunächst vollendete Delikt der unterlassenen Einreichung der Erklärung zurück in das Versuchsstadium. Da dies jedoch bei einem Fahrlässigkeitsdelikt (und nur insoweit kann durch die Finanzstrafbehörde nach einem Unzuständigkeitsurteil des Strafgerichtes gemäß

§214 FinStrG die Bestrafung erfolgen) undenkbar ist, weil es dogmatisch keinen Versuch geben kann bei einem Fahrlässigkeitsdelikt, ist die Folge die, dass die Finanzstrafbehörde das Verfahren wegen des Fahrlässigkeitsdeliktes zur Gänze einzustellen hat. Hierzu werden verjährungstechnische Aussagen relevant, denn der OGH sieht den Vollendungszeitpunkt des Deliktes bei späterer Abgabefestsetzung sodann in der ersten Alternative („mit Bekanntgabe des Bescheids“) des §33 Abs 3 lit a FinStrG und nicht in der zweiten Alternative des §33 Abs 3 lit a FinStrG, wo bei Unkenntnis vom Abgabensanspruch (z.B. bei unterlassenen Erklärungen) die Vollendung des Deliktes mit Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist eintritt (i.e 30.6. des Folgejahres bei ESt, KöSt und Jahres-USt), wobei sich die Vollendung bzw der Erfolgseintritt auch für die grob fahrlässige Abgabenverkürzung nach §33 Abs 3 FinStrG richtet. Dies hat aber keine Nachteile für den Angeklagten, da durch Ablauf der Erklärungsfrist zum 30.6. des Folgejahres jedenfalls die Verjährungsfrist ausgelöst wurde und auch die spätere Bescheidfestsetzung daran nichts ändert.

Dies bedeutet, dass aufgrund des begonnenen Verjährungslaufs mit Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist auch im Falle späterer Abgabefestsetzungen – bei Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde – nach 10 Jahren Strafbarkeitsverjährung eintritt. Deshalb kommt es in Einklang mit der OGH-Judikatur auch in den Fällen späterer Abgabefestsetzung und vorangegangener Unterlassung der Einreichung von Erklärungen zu einem Rücktritt vom Vollendungsstadium in das Versuchsstadium, was bei (grob) fahrlässigen Delikten generell zur Einstellung des Strafverfahrens zu führen hat. Diese OGH-Judikatur ist auch für den Verwaltungsgerichtshof im Falle des Vorliegens einer finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit dogmatisch richtungweisend.

nagy
rechtsanwälte

**Dr. Tibor Nagy, Rechtsanwalt und Steuerberater,
Finanzstrafrechtsverteidiger**

**Fachkanzlei für Finanzstrafrecht
und Finanzstrafverfahren**
office@nagy-rechtsanwaelte.at

WIEN
Hainburgerstraße 20
1030 Wien
Tel.: +43 1 / 715 22 67-0
Fax: +43 1 / 715 22 65-20

SALZBURG
Pillweinstraße 16
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 833 397



DR. TIBOR NAGY
Steuerberater und Rechtsanwalt, ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Nagy – Nagy Rechtsanwaelte sowie der nagy|germuth|partners Wirtschaftstreuhand Steuerberater in Wien und Salzburg.

WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN! SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI ALLES AUS EINER HAND!



KOMPETENZ DURCH ERFAHRUNG

KOMPETENZZENTRUM FÜR

DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT



SOFTWARE
HARDWARE
SERVICE
SUPPORT

EDV2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net

DSGVO mit EDV2000 meistern

Dass mit 25.05.2018 neue Regeln für den Datenschutz gelten, ist längst keine Neuigkeit mehr. Unternehmer und damit auch Rechtsanwälte sind gefordert, rechtzeitig für die Umsetzung zu sorgen. Zugleich ist die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO eine gute Gelegenheit, die eigene IT-Landschaft einer sorgfältigen Analyse zu unterziehen.

Wer als Kanzleisoftware WinCaus.net verwendet, musste sich im Zusammenhang mit der Datensicherheit schon bisher keine Gedanken machen. Während die Vorgängersoftware „WinCaus“ noch Daten im Dateisystem abgelegt hat, die dadurch nicht nur für Verschlüsselungstrojaner angreifbar waren, sondern auch sonstigen Zugriffen von außen leichter zugänglich, verwendet WinCaus.net als komplett neu entwickelte, zeitgemäße Software eine SQL-Datenbank und legt Daten nur dort ab. Diese sind vor Angriffen und Zugriffen von außen geschützt, sodass hier den Erfordernissen der DSGVO hinsichtlich Datensicherheit von Beginn an entsprochen wurde. Nicht umsonst ist WinCaus.net die derzeit einzige seit 2005 von Microsoft zertifizierte Kanzleisoftware auf dem österreichischen Markt.

Verstärkt wird die Sicherheit der Daten durch das Berechtigungssystem von WinCaus.net, das es erlaubt, praktisch für jedes Element in der Software Zugriffsrecht zu definieren. Einerseits können einzelne Funktionen der Software an bestimmte Berechtigungen gebunden werden, andererseits ist es aber auch möglich, bestimmte Datensätze für eine Benutzergruppe zu sperren. So können beispielsweise „Verschlussakten“ definiert werden. Diese sind nur für ausgewählte Mitarbeiter sichtbar, alle anderen können weder auf den Akt, noch seine Inhalte (Dokumente, Leistungen, Termine etc) zugreifen. Zugriffe und Änderungen in einzelnen Datensätzen werden natürlich auch protokolliert, sodass man als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts stets nachvollziehen kann, wer Datensätze erstellt, bearbeitet oder gelöscht hat. Auch die physische Trennung von aktuellen Daten und archivierten Daten ist in WinCaus.net schon seit langer Zeit umgesetzt: Das Aktenarchiv besteht als eigenständige Datenbank und erlaubt das – auch physische – Auslagern der Datensätze, die nicht mehr zum aktuellen Bestand

gehören. Selbstredend können auch hier unterschiedliche Berechtigungen vergeben werden, um den Zugriff einzuschränken.

Datenschutz beschränkt sich allerdings nicht auf die in der Kanzleisoftware verarbeiteten Daten. Ebenso sind E-Mails betroffen. In diesem Zusammenhang besonders für freie Berufe empfehlenswert ist etwa Microsoft Online Exchange von EDV2000, denn da liegen die Server im deutschsprachigen Raum. Der Zugriff erfolgt über gesicherte Verbindungen. Anders als bei Office 365 oder anderen Cloudlösungen, bei denen man in der Regel nicht einmal sagen kann, wo die Daten sich tatsächlich befinden.

Schließlich wird man auch die Hardware kritisch analysieren müssen. Die Verschlüsselung von E-Mails ist beispielsweise sehr empfehlenswert, um sicher zu gehen, dass fehlgeleitete E-Mails von unberechtigten Empfängern nicht gelesen werden können. Eine Verschlüsselung kann darüber hinaus auch bei tragbaren Geräten wie Notebooks sinnvoll sein, wenn sich auf diesen Daten befinden. Dass man selbst Smartphones mit einem Passwort sichern sollte, ist ohnedies nicht mehr neu. Natürlich sollte auch die sonstige Hardware zeitgemäß sein, so etwa die Firewall, der Virenschutz und die Sicherung. Vor allem letztere sollte man auch einem Praxistest unterziehen und sich vergewissern, dass alle Daten tatsächlich gesichert werden und auch rückversicherbar sind. Dabei gilt es, die Sicherung sowohl hausintern für eine schnelle Wiederherstellung von Daten vorzusehen, als auch auf externe Sicherungen zu bauen, die auch räumlich getrennt aufbewahrt werden. EDV2000 führt seit 20 Jahren standardmäßig eine Überprüfung durch, genannt Jahresservice, durch um Schwächen und Sicherheitslücken rechtzeitig zu erkennen.

Gerne berät EDV 2000 Sie auch individuell bei der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO im Hinblick auf Ihre IT.

EDV2000

www.edv2000.net

EDV 2000

Bonygasse 40
1120 Wien
Österreich



PHILIPS

„Digitalisierung und Wettbewerb“

COMPETITION TALK. Wettbewerbshüter und das Internet: Wer ist der Hase, wer der Igel? Eine Impulsveranstaltung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wirft mehr Fragen auf als sie beantworten kann.

Es ist ein bitteres Lachen, das aus Theodor Thanner herauspoltert, wenn er sich daran erinnert, wie die Lufthansa den wundersamen Anstieg ihrer Flugpreise nach dem Hinscheiden von Air Berlin erklärte: „Die haben allen Ernstes gesagt, das sei ein Algorithmus gewesen, der das berechnet habe.“ Der österreichische Generaldirektor für Wettbewerb weist dann aber darauf hin, dass diese Flapsigkeit bei seinen deutschen Kollegen gar nicht gut angekommen ist und sie wegen Missbrauch der Marktmacht gegen Lufthansa ermitteln.

Ein kleiner Schritt für die Wettbewerbsbehörden, doch ein großer für die Konsumenten? Was sich im Internet so tut, überschreitet nicht nur nationale Grenzen, sondern fallweise auch jene der Fantasie, erst recht jene der Rechtsprechung.

„Exit = Google“

Anfang Februar lud die Bundeswettbewerbsbehörde zum Expertengespräch in Sachen „Digitalisierung und Wettbewerb“. Mit prominenten Sprechern. Aus Deutschland war der führende Spezialist angereist: Professor Achim Wambach, seit 2016 Vorsitzender der Monopolkommission und als Universitätslehrer seit Jahren mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Volkswirtschaft beschäftigt. Er thematisierte Kernfragen der Internet-Ökonomie: Wo ist eigentlich der Markt für unentgeltliche, nicht abgerechnete Leistungen (à la Google)? Oder: Wie geht man mit Amazon um? Besonderes Kopfzerbrechen macht Wambach die längst notwendige Fusionskontrolle: „Heute gilt verbreitet das Geschäftsmodell ‚Exit = Google‘“. Die meisten Start-Ups würden nicht gegründet, um ein kontinuierlich wachsendes Geschäft zu erzeugen, sondern nur, um ihre besondere IT-Leistung eines Tages zu teilweise aberwitzigen Preisen an Markt Giganten zu verkaufen. Ergebnis: Spitzenleistungen landen fast automatisch bei einer Handvoll marktbeherrschender Konzerne: „Man kauft den Wett-

bewerber, um sein Monopol abzusichern.“ Wambach fordert die sektorale rechtliche Bearbeitung des Digital-Marktes, um die Szene Schritt für Schritt besser in den Griff zu bekommen. Aber auch: „Wir müssen neue Technologien hernehmen, um an ihrem Beispiel alte Regulierungen anzupassen.“ Ebenfalls empfiehlt er „Experimente unter Aufsicht“ zuzulassen, wie dies bereits in Finnland und in der Schweiz praktiziert werde.

Die Verantwortung liegt nicht beim Algorithmus

Agnes Streissler-Führer ist Mitglied der Bundesgeschäftsführung der Gewerkschaft für Privatangestellte (GPA). Mit dem Blick auf die Wertschöpfung der letzten beiden Jahrzehnte macht sie klar, dass die wahren Gewinner in der digitalen Wirtschaft sitzen: 1995 waren die 100 größten an der Börse notierten Unternehmen das 31-fache der 100 kleinsten Unternehmen an der Börse wert. 2015 lag der Faktor bereits beim 7.000-fachen. Tendenz steigend. Kein Wunder, dass die Gewinne immer stürmischer sprudeln.

Bei Amazon liege dies wohl auch an der „enormen Kenntnis des Marktes“, begonnen bei den Anbietern über deren Konkurrenz-Situation am internationalen Markt bis zum Konsumenten und seinen Vorlieben. Eine effektive Regulierung des digitalen Wettbewerbs hält Streissler-Führer nur auf europäischer Ebene für möglich, wobei sie insbesondere eine genau(er)e Kontrolle der laufend stattfindenden Fusionen (siehe auch Prof. Wambach) fordert. Genauer als bisher müsse man sich die „Neutralität der Netzwerke“ anschauen. Damit meint sie insbesondere die Praxis von Google, die dem einzelnen Stichwortsucher bevorzugt eigene Konzernprodukte vorschlagen. Mit BWB-Generaldirektor Theodor Thanner weiß sich Streissler-Führer im Grundsätzlichen einer Meinung: Am Schluss ist es immer ein Mensch, der die Verantwortung für das Digitale (Beispiel: Algorithmus) zu tragen hat.



V.l.n.r.: Gastgeber und Experten bzw. Expertin des 34. Competition-Tages der BWB: Dr. Günter Bauer, LL.M. (Wolf Theiss), MMag. Agnes Streissler-Führer (Gewerkschaft der Privatangestellten), Generaldirektor Dr. Theodor Thanner (Bundeswettbewerbsbehörde), Prof. Achim Wambach, PhD (Vorsitzender der Monopolkommission Deutschland)

Beispiel:

Luxusprodukt und Internetvermarktung

Mit einer heiklen Frage aus dem Bereich der Luxusgüter beschäftigte sich Wolf-Theiss Partner Günter Bauer: „Kartellrecht and the digital push“. Darf eine nicht direkt vom Erzeuger ermächtigte Verkaufsplattform im Internet ein Produkt vertreiben, das seitens des Herstellers unter Exklusivitäts-Vorbehalt steht? Wie sind Algorithmen zu sehen, die Marktplatzverbote umgehen bzw. ist Geo-Blocking seitens des Produzenten zulässig?

Im referierten Fall rief ein Hersteller von Luxuskosmetika den EuGH an, um dem Internet-Händler Amazon untersagen zu lassen, die hochwertigen und prestigeträchtigen Parfümeriewaren anzubieten und zu vertreiben. Der Gerichtshof schloss sich der Argumentation des Herstellers an, dass der Luxus-Charakter seiner Produkte weiterhin mithilfe eines selektiven Vertriebssystems schützenswert sei.

Der mittlerweile 34. Competition Talk der Bundeswettbewerbsbehörde zeigte eindrucksvoll, wie sich die Marktplätze und Marktteilnehmer rund um den Globus durch die atemberaubende Dynamik der Digitalisierung verändert haben und täglich verändern. Gesetzgeber, Wettbewerbshüter und Gerichte hinken Lichtjahre hinter den Entwicklungen her.

Wettbewerb & Whistleblowing

Seit Anfang Februar stellt die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ein Whistleblowing-System zur Verfügung. BWB-Chef Theodor Thanner:

„Personen, die gegen das Kartellgesetz verstoßen, fürchten sich vor Transparenz. Daher ist es wichtig, Licht ins Dunkel zu bringen und Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu schützen, welche über relevante Informationen verfügen, die einen Kartellverstoß belegen. Mit dem Whistleblowing-System ist es jetzt möglich, Unterlagen an die Bundeswettbewerbsbehörde zu übersenden und dabei völlig anonym zu bleiben.“

Da die Kommunikation mit den anonymen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern nur über gesicherte anonyme Postfächer verläuft, ist technisch sichergestellt, dass Hinweise weder für die Bundeswettbewerbsbehörde noch für Dritte rückverfolgbar sind.

Ins Whistleblowing-System gelangt man direkt so: <https://report.whistleb.com/de/bwb>

Headhunterin der Herzen



Seit beinahe 20 Jahren betreibt Eva Kinauer-Bechter die exklusivste Partnervermittlung unseres Landes. Warum die Partnersuche im Internet keine Konkurrenz für sie darstellt, erklärt sie im folgenden Interview.

Frau Kinauer-Bechter, Partnervermittlungsbörsen sind in der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken und zu einer riesigen Industrie geworden. Wie sehen Sie das?

Ja, es stimmt – Partnervermittlung ist ein boomendes Business. Obwohl es mehr Möglichkeiten denn je gibt, ist es gleichzeitig schwieriger geworden, den richtigen Partner für eine langfristige und glückliche Beziehung zu finden. Ganz besonders für Menschen, die sehr viel zu bieten und hohe Ansprüche haben.

Und diese Crème de la Crème der Gesellschaft findet man bei Ihnen?

Richtig. Ich betreue erfolgreiche und finanziell unabhängige Menschen im In- und Ausland: Unternehmer, Manager, Ärzte, Anwälte, Diplomaten, Privatiers, aber auch Kinder aus wohlhabenden und aristokratischen Familien.

Sie alle wünschen sich eine Partnerschaft auf Augenhöhe und sind bereit, ein Commitment abzugeben.

Was unterscheidet Ihre Agentur von Parship, Tinder & Co?

Im Onlinegeschäft matcht der Computer die ungefilterten Daten, die eingegeben werden. Ich aber kenne jeden meiner Klienten persönlich, kenne seine Werte, seinen Background, seine Wünsche, Visionen und Ziele. Ich biete meinen Klienten, was ihnen die Technik nicht geben kann: sehr gute Menschenkenntnis, jahrelange Erfahrung, persönliche Betreuung, höchste Dis-

krektion und absolute Sicherheit.

Wie kann man sich eine Betreuung bei Ihnen vorstellen?

Sie beginnt mit einem kostenlosen Erstgespräch. Wenn Wünsche und Bedürfnisse ausgetestet sind, Selbst- und Fremdbild übereinstimmen, startet die Zusammenarbeit, die ab 12.000 Euro pro Jahr kostet. Durch die intensive persönliche Betreuung jedes Klienten kann ich sicherstellen, dass die Vorstellungen von beiden Seiten erfüllt sind. Ich organisiere und moderiere das erste Date – ein exklusiver Service, der von allen sehr geschätzt wird. Für mich ist es immer wieder schön, diesen magischen Moment zu erleben. Deshalb ist mein Beruf auch meine Berufung.

Wie sehen Sie die Zukunft der Partnervermittlung?

In den letzten Jahren ist es immer selbstverständlicher geworden, die Betreuung eines hochprofessionellen Matchmakers in Anspruch zu nehmen. Dieser Trend wird sich verstärken, weil die Menschen die wichtigste Entscheidung im Leben nicht dem Zufall überlassen wollen.

Zur Person:

Die gebürtige Vorarlbergerin ist verheiratet und lebt seit 30 Jahren in einer glücklichen Beziehung. Nach ihrer jahrelangen Tätigkeit als Managementcoach gründete sie vor beinahe 20 Jahren Österreichs erste und einzige Partnervermittlungsagentur für die Elite unseres Landes.

Das haben Sie sich verdient.

Vom Architekten individuell geplant - schlüsselfertig, sicher und schnell gebaut von VARIO-HAUS. Unsere energieeffiziente und ökologisch gedämmte Bauweise, österreichische Handwerksqualität, beste Bonität und 35 Jahre Erfahrung machen den Unterschied. **Wie möchten Sie wohnen?**

www.variohaus.at



VARIO-BAU Fertighaus GesmbH, Ackergasse 21, 2700 Wiener Neustadt
Tel.: +43 (0) 2622 / 89 336-0, E-Mail: info@variohaus.at

Gibt dem Leben
ein Zuhause.

**VARIO
HAUS**

„Reformanregungen für neue Regierung“

FAMILIENRECHT. Obwohl „Familie“ traditionell ein Kernthema konservativer Politik ist fällt die neue Regierung mit entsprechenden Initiativen bisher kaum auf. ANWALT AKTUELL hat Familienrechts-Spezialistin Mag. Katharina Braun um Ideen gebeten.



MAG. KATHARINA BRAUN steht ihren Klienten nicht nur mit ihrer langjährigen juristischen Praxiserfahrung, sondern auch mit ihrem Medien Know-how (sie arbeitete u.a. jahrelang als Fernsehredakteurin für den ORF und war regelmäßige freie Mitarbeiterin für die Tageszeitung „die Presse“, Ressorts „Wirtschaft und Recht“ und „Immobilien“) zur Verfügung.

1. Einführung in Österreich eines verpflichtenden Pensionssplittings:

Es sind vor allem Frauen die – dies nicht zuletzt wegen Kinderbetreuung – Teilzeit arbeiten oder ganz zu Hause sind. Dies führt aber auch dazu, dass Frauen oft eine nur geringe oder gar keine Eigenpension erhalten. Es gibt in Österreich kein verpflichtendes Pensionssplitting – Versorgungsausgleich. Daher kommt es im Fall einer Scheidung für die Dauer der Ehe zu keinem Ausgleich der Pensionsgutschriften. In unserem Nachbarland Deutschland gibt es das verpflichtende Pensionssplitting bereits seit 1977! Die Einführung eines Pensionsmodells angepasst an das deutsche Modell wäre wünschenswert. Am Tableau war dieses Thema immer wieder. Bis dato konnte sich keine Regierung dazu durchringen.

2. Betreuungsunterhalt

In Österreich sind zwar die unehelichen Kindern den ehelichen Kindern gleich gestellt, daher bekommt die Lebensgefährtin für das Kind vom Kindesvater einen Kindesunterhalt. Jedoch bekommt sie zusätzlich von diesem keinen Unterhalt dafür dass sie sich um das Kind kümmert, und deshalb in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt ist. Einen derartigen Betreuungsunterhalt kennt Deutschland ebenfalls schon seit langem. Es sollte überlegt werden auch in Österreich (so in Deutschland) zumindest bis zum 3. Lebensjahr bei Lebensgemeinschaften, jenem Elternteil, welcher sich um das Kind kümmert, und deshalb im beruflichen Erwerb beschränkt ist, einen Betreuungsunterhalt zuzusprechen.

3. Unterhalt

Bezüglich Unterhalt findet sich im Regierungsprogramm lediglich der Passus „Verbesserung des Rückersatzes der Unterhaltsvorschüsse von Unterhaltspflichtigen“, hierbei geht es um die Rückforderung von gewährten Unterhaltsvorschüssen durch den Staat. Es wäre jedoch bereits bei der Gewährung des Unterhaltsvorschusses anzusetzen. Denn Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch den Staat ist, dass ein Exekutionstitel besteht. Die Unter-

haltsverfahren können sich jedoch sehr in die Länge ziehen, und bringt den kinderbetreuenden Elternteil, meist Mütter, in eine sehr prekäre Situation. Es sollte daher bereits in dieser Phase eine Kindesunterhaltssicherung im monatlichen Ausmaß des einfachen Regelbedarfs geben.

4. Doppelresidenz

Mit der Thematik Doppelresidenzmodell (demzufolge befindet sich ein Kind bei seinen Eltern nach der Trennung/Scheidung annähernd gleichzeitig, daher auch Wechselmodell genannt) hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits im Jahr 2015 (G 152/2015) auseinandergesetzt. Dieser hat erkannt, dass das „Doppelresidenzmodell“ dann vereinbart oder auch gerichtlich festgesetzt werden kann, wenn dies bisher gelebt worden ist und dem Kindeswohl entspricht. Eine Gesetzesänderung (eine solche obliegt auch nicht dem Verfassungsgerichtshof) ist im Zuge dieser Rechtsprechung jedoch nicht erfolgt. Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist daher auch bei der Doppelresidenz nach wie vor zu regeln wo sich der hauptsächliche Aufenthalt des Kindes befindet.

5. Verbindliche Standards für die Familiengerichtshilfe/Pflegschaftsverfahren:

Derzeit liegt es im Ermessen des Richters, ob ein Akt sofort an die Familiengerichtshilfe geschickt wird oder ob zuvor zumindest doch noch ein Verhandlungstermin angesetzt wird. Es sollte verbindlich festgelegt werden, wie viele maximale Termine es bei der Familiengerichtshilfe geben sollte. Auch sollte eine Maximaldauer für eine Kontaktabwicklung in einem Besuchscafé festgelegt werden. Weiters sollte klar gesetzlich definiert werden wann ein Kontakt überhaupt über das Besuchscafé läuft. Grundsätzlich sollte ein derartiges „Café“ (in einem solchen findet der – grundsätzlich kostenpflichtige Kontakt in einer Einrichtung – Anbieter zum Beispiel der Familienbund- unter Begleitung von Sozialarbeitern/Psychologen statt) nur dann gerichtlich aufgetragen werden wenn es hierfür einen besonderen Grund gibt.

6. KuckucksKinder

Kommt ein Mann darauf, dass er doch nicht der Vater eines Kindes ist, so kann dieser vom tatsächlichen biologischen Vater den von ihm gesamt gezahlten Kindesunterhalt fordern (dies jedoch begrenzt auf den Betrag, zu welchem der biologische Vater aufgrund seines Einkommens selbst verpflichtet gewesen wäre zu bezahlen). Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen die Mutter, scheidet meist jedoch daran, dass hierfür eine bewusst wahrheitswidrige Angabe der Kindesmutter erforderlich ist. Der Rechtsprechung zufolge wird durch die bloße Unterlassung der Aufklärung über einen Mehrverkehr im Empfängniszeitraum ein Schadenersatzanspruch gegen die Mutter nicht begründet. Für sowohl den Scheinvater, aber auch das Kind ist das spätere Entdecken der wahren Vaterschaft oft mit einer großen psychischen Belastung verbunden. Es sollte – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – überlegt werden für den Fall des Mehrverkehrs der Mutter im Empfängniszeitraum eine Offenlegungspflicht zu statuieren.

7. Reisekosten, welche mit dem Kindeskontakt im Zusammenhang stehen.

Immer wieder kommt es vor, dass jener Elternteil, bei welchem sich das Kind hauptsächlich aufhält mit diesem ins Ausland „geht“. Der andere Elternteil hat die Reisekosten, die mit der Ausübung des Kontakts, verbunden sind, nach derzeitiger Rechtslage alleine zu tragen. Es ist nicht festgelegt, dass jener Elternteil, welcher ins Ausland ging, sich am Reiseaufwand (dies indem er das Kind immer wieder nach Österreich bringt) als solches zu beteiligen hätte. Die Reisekosten führen auch nicht zu einer Minderung der Kindesunterhaltsverpflichtung. Für viele um den Kontakt bemühte Eltern stellt dies sowohl in finanzieller als auch logistischer Weise einen enormen belastenden Aufwand dar. Hier wäre eine Adaptierung dahin gehend zu überlegen, dass wenn es die Umstände, insbesondere die Einkommensverhältnisse der Eltern es rechtfertigen, sich auch jener Elternteil, welcher mit dem Kind ins Ausland gegangen ist, an den Reisekosten zu beteiligen hat.

8. Jugendstrafvollzug:

Im Jahr 2003 wurde das im 3. Gemeindebezirk situierte Jugendgefängnis aufgelöst (im Jahr 2005 schloss mit Graz das letzte eigenständige österreichische Jugendgericht). Der Plan eines eigenen Jugendstrafgefängnisses ist seit dem Vorjahr vom Tisch. In

Wien (Justizanstalt Josefstadt) ist der Jugendstrafvollzug, wenn auch in einem gesonderten Trakt, so doch im selben Gebäude wie der Erwachsenenstrafvollzug etabliert. Zu Beginn des Vorjahres befanden sich 38 Jugendliche in Haft. Jugendliche Häftlinge sollten in einem regulären Gefangenenhaus nichts zu suchen haben, verfestigen sich dort nur negative Verhaltensweisen. Es sollten, wie auch grundsätzlich vorgesehen, Jugendliche ausschließlich in speziellen Einrichtungen, wie Wohnrichtungen, betreut und beaufsichtigt werden.

9. Bundesweite Verlängerung der Öffnungszeiten von Schulen/Kindergärten bis 18.00 Uhr

Ebenfalls ein – bis dato unrealisierter – „evergreen“ bereits vorhergehender Legislaturperioden (und auch von der neuen Regierung angekündigt): Bundesweite Verlängerung der Öffnungszeiten von Kindergärten und Schulen. Dies damit Familie und Berufsleben, für jene die dies wollen, auch wirklich lebbar ist und Alleinerzieher/Innen Unterstützung erfahren.

10. Erweiterung des Papamonats:

In Österreich haben Väter keinen generellen Rechtsanspruch auf einen Papamonat. Einen Papamonat gibt es in folgenden drei Fällen. 1. für Väter im öffentlichen Dienst 2. wenn der jeweilige Kollektivvertrag einen „Papamonat“ vorsieht oder 3. wenn mit dem Arbeitgeber eine Freistellung/ein unbezahlter Urlaub vereinbart ist.

Beispiel Schweden

In Schweden hat hingegen jeder Elternteil einen persönlichen, nicht übertragbaren Anspruch auf – von den insgesamt 16 Monaten – zwei Monaten bezahlten Elternurlaub, wodurch in Schweden bewirkt wird, dass viele Väter Elternurlaub (zumindest für zwei Monate) in Anspruch nehmen.

„10 Vorschläge zur Verbesserung des Familienrechts.“



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

IM KAFFEEHAUS

KULTURGUT. Eine der markantesten kulturellen Eigenheiten Österreichs ist sicher das Kaffeehaus. Mit Wiener Exemplaren dieses Kulturguts beschäftigt sich Fotokünstler Sepp Dreissinger. Dass er daneben auch großartige Interviews führt macht sein Buch zu einem „must have“.

„Als Wirt bin ich Pfarrer und Arzt in Personalunion“ sagt Hanno Pöschl, der zusätzlich auch noch Schauspieler und Wirt in einem ist. Im Gespräch stellt er zufrieden fest, dass Starbucks in Wien nicht wirklich landen konnte. Trotzdem, meint er, leide die Wiener Kaffeehauskultur an Erinnerungsschwund: „Der Kapuziner heißt jetzt in der Verballhornung Cappuccino. Er war aber eigentlich etwas anderes, ein dunkler Brauner, und hatte die Farbe einer Kapuzinerkutte.“

Wiener Kultur-Panorama

Das Buch „Im Kaffeehaus“ präsentiert, fast möchte man sagen „wertvolle“ Begegnungen – im Wort und Bild. Heroen des Kulturlebens wie Joe Zawinul, Sophie Freud, Ernst Fuchs, die Brüder Hawelka, Marcel Prawy oder Manfred Deix erscheinen im fotografischen Rückspiegel. Aktive Akteure wie Paulus Manker sind um knackige Statements nicht verlegen: „Ich treffe niemanden, ich werde getroffen!“ meint er. Teddy Podgorski: „Ohne das Gutruf wären wir unterstandslos“. Robert Schindel: „Ich brauche immer ein bisschen Gewurl um mich herum.“

Skurrile Begegnungen

Natürlich gehören Wiener Kaffeehaus und Wiener Schmäh untrennbar zusammen. Man denke nur daran, was ein durchschnittlich mundfertiger Ober den guten langen Tag herausschiebt. Aber auch souveräne Auftritte von Kaffeehaus-Inhabern sind keine Seltenheit. Herta Hawelka über Paul Wittgenstein: „Einmal kam er am Abend – das Geschäft war gerade bummvoll – gestikulierend in unser Café. Ich weiß nicht mehr genau, was er sagte, aber ich weiß noch, dass meine Mutter zum Ober sagte: „Der Wittgenstein kann gleich wieder gehen.““



Simon Wiesenthal



Hanno Pöschl

Sepp Dreissinger
„Im Kaffeehaus“

Viele Persönlichkeiten der Wiener Kunst- und Kulturszene hat Sepp Dreissinger im Laufe der letzten Jahrzehnte fotografisch portraitiert, nicht selten in der ungezwungenen Atmosphäre von Kaffeehäusern. Als passionierter Kaffeehausgänger verabredete er sich dort vorzugsweise mit den von ihm abgelichteten oder er traf sie zufällig.

336 Seiten
(EUR 39,- / ISBN: 978-3-85164-201-8)

Im Fokus: Der Sachverständiger

Dieser Beitrag wird in Kurzform Beispiele über die Tätigkeit von Sachverständigen berichten. Zweckdienlich sind diese Beispiele damit mehr Transparenz im Tätigkeitsbereich von Gutachtern und Sachverständigen erreicht wird.

Vorgang 1: Problemstellung:

Der Eigentümer einer Reihenhauseinheit hat über das Gericht eine Anklage erhoben. Die Angeklagte stützt sich auf den nachgewiesenen Vorwurf der Feuchtigkeit- und Schimmelbildung an der Trennwand der beiden – aneinander – erstellten Wohnhäuser. Das zuständige Bezirksgericht sah sich außerstande hier eine Klarheit über die Ursache zu verschaffen, zumal die beiden Hausbesitzer sich zerstritten hatten. Es wurde somit ein Gutachter – sprich Sachverständiger – bestellt. Dieser sollte die Ursache der Feuchtigkeit- und Schimmelbildung herausfinden. Nicht gerade eine einfache Aufgabe. Der bestellte Sachverständige musste hier Baupläne, Bauverträge und sämtliche relevanten Unterlagen akribisch studieren. Hierbei stellte sich heraus, dass der angeklagte Reihenhauseigentümer seit 4 Jahren Eigentümer der Immobilie geworden war. Hier muss festgehalten werden, dass diese Reihenhäuser bereits ein Alter von 42 Jahren aufweisen. Nach Einzug des Angeklagten hat dieser eine Renovierung des Speichers durchgeführt, da einige Dachziegel vom Zahn der Zeit Beeinträchtigungen aufzuweisen hatten. Für den Sachverständigen entstand nunmehr die Aufforderung, das erneuerte Ziegeldach näher unter die Lupe zu nehmen. Es stellte sich heraus, dass die „Blech-Verkleidung“ am Ende der Trennwand nicht vorschriftsmäßig verlegt wurde. Hierdurch konnte bei Regenwetter das Wasser in die gemeinsame Trennwand eindringen. Einfach erklärt, dies war die wirkliche Ursache für die auftretenden Schäden.
Die Folge: Nicht dem Angeklagten konnte eine Schuld nachgewiesen werden, sondern dem Unternehmen, welches „die Arbeiten“ am Dach vorgenommen hat.

Vorgang 2: Problemstellung:

Bei der Herstellung von Lebensmitteln werden stets Kühlsysteme benötigt. So auch bei Brauereien, Molkereien etc. Nun ergab sich folgender Vorfall: Eine mittelständische Brauerei hat eine umfangreiche Investition durchgeführt. Es wurden mehrere Gär-Tanks installiert und an das bestehende „Kältesystem“ angeschlossen. Die vorhandene „Kälte-Versorgung“ arbeitet mit Ammoniak als „Kältemittel“. Dieses ist zwar umweltfreundlich, jedoch nicht „geruchsfrei“ sollte

etwas undicht sein. Gär-Tanks oder Gär-Behälter dürften allgemein bekannt sein. Hierin wird die Vorstufe zum Bier gekühlt und aufbereitet. Deshalb sind die Gär-Behälter zum größten Teil isoliert! Die „Braufamilie“ freute sich über die gelungene Investition, jedoch nur kurzfristig. Gerade an einem Sonntagmorgen wurde penetranter Ammoniak-Geruch wahrgenommen! Es folgte der Hinweis auf undichte Stellen im Doppelmantel eines Gär-Tanks. Die entstandenen enormen Schadenskosten wurden per Gericht eingeklagt. Anklage wurde erhoben gegen das Unternehmen, welches die Kälteanlage installiert hat. Dieses Unternehmen wehrte sich vehement gegen die Anklage, da die Gär-Tanks von einem Hersteller bezogen wurden. Ein Sachverständiger wurde bestellt um die „Ursachen-Ermittlung“ von Leckagen im Doppelmantel zu ermitteln. Der Verantwortung und Herausforderung für einen Sachverständigen ist hier enorm. Hierzu gehört u. a. Teilstillegung der Produktion, Demontage des Kühlkreislaufs etc. Im vorliegenden Fall musste der Kühlkreislauf tatsächlich demontiert werden. Entfernt wurde auch die sorgfältige Gär-Behälter-Isolation damit der Gutachter zu der sog. Leck-Stelle gelangen konnte. Der Sachverständige stellte unumstößlich fest, dass eine Schweißstelle des Doppelmantels undicht war. (Eine Druckprobe wurde veranlasst, bildgebende Foto-Apparate dienten als Beweisvorlage.) Nicht nur dieser Hilfsmittel bediente sich der Sachverständige, denn schließlich lagen Druckabnahme-Protokolle vor, welche die Dichtigkeit bescheinigten! Warum ist die Undichtheit aber entstanden? Die Schweißstelle des Doppelmantels wurde mittels Röntgenaufnahmen überprüft. Diese Prüfung ergab, dass während des Schweißens eine Stromnetz-Unterversorgung dazu geführt hat, dass eine geschwächte Schweißnaht die wahre Ursache für die entstandene Undichtheit sich als klare Ursache herauskristallisierte. Dieser Vorgang könnte noch weiter spezifiziert werden. Das geschilderte Geschehen soll jedoch Einblick in die Praxis eines Sachverständigen geben. Vor allem soll darauf hingewiesen werden, dass die Sachverständigen-Tätigkeit weitaus mehr ist als neutrale Beurteilung. Die wertvolle und sensible Bedeutung dieser Tätigkeit beinhaltet eine bedeutsame Verantwortung in unserer Gesellschaft.



**WIR BEURTEILEN
SACHGERECHT.**

**WIR ERSTELLEN
GUTACHTEN UND
REALISIERUNGS-
VORHABEN**

FACHGEBIETE

- * Kältetechnik
- * Klimatechnik
- * Gefriertrocknung (Sublimierung)
- * Schnee-Erzeugung und Lagerung
- * Kryotechnik
- * Energietechnik

Engineering-Vriterma e. U.
Bahnhofplatz 6
6300 Wörgl, AUSTRIA
Tel. 0043 / 5332 71220
E-Mail: Info@vrittherm-ice.at

Endspurt



Dr. Franz Brandstetter ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (LexisNexis). In anwalt aktuell gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Wer mit der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung noch nicht fertig ist, bzw. noch nicht begonnen hat, muss Prioritäten setzen.

- Den sehr formellen **Informationspflichten** bei Erhebung von personenbezogenen Daten nachkommen (Art. 13 DS-GVO): Dies gilt bei der Erhebung von personenbezogenen Daten auf der Website ebenso, wie bei einem Telefonat oder eine persönlichen Gespräch. Die Einhaltung kann leicht überprüft werden.
- Das **berechtigte Interesse** herausstreichen: Neben den anderen Rechtsgrundlagen (u.a. Vertragserfüllung, Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Einwilligung) kann die Datenverarbeitung auf das berechtigte Interesse des Unternehmens gestützt werden. Dieses sollte allen Mitarbeitern geläufig sein und ist bei den Informationspflichten anzugeben.
- **Sicherheitsmaßnahmen** treffen, damit Datenschutzverletzungen vermieden werden: Dazu zählt jedenfalls, darauf zu achten, dass personenbezogene Daten auf verschlüsselten Datenträgern gespeichert werden (PC, Telefon etc.).

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen, Verträge mit Auftragsverarbeitern abschließen und Betroffenenrechte erfüllen zu können, wären dann die nächsten Schritte.

ZENKER

Genau meins



Träume kann man planen.

ZENKER Häuser begeistern mit modernem Design und einer hochwertigen Ausstattung. Mit unseren Planungsexperten konzipieren Sie Ihr individuelles Haus. Damit Ihre Träume wahr werden.

Aus Ihren Ideen wird Realität - Ihr Haus von ZENKER.



Wellness Zuhause.

Zuhause sein bedeutet Entspannung und Wohlfühlgenuss. Bei ZENKER trifft Wellness auf Design. Genießen Sie Komfort mit Ihrer eignen Sauna und einem Traumkamin in Ihrem ZENKER-Haus.

www.zenker-hausbau.at



LEHRGANG DATENSCHUTZ

Praxiserprobt

Umsetzungsorientiert

ISO 17024 zertifiziert

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie. Mehr Infos auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz



JURISTEN-BALL 2018

IMPRESSIONEN

70 JAHRE
JURISTEN-
VERBAND



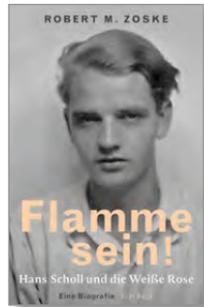
Fotos: © Fayer/cityfoto



Ferdinand von Schirach
„Strafe“

Was ist Wahrheit? Was ist Wirklichkeit? Wie wurden wir, wer wir sind? Ferdinand von Schirach beschreibt in seinem neuen Buch „Strafe“ zwölf Schicksale. Wie schon in den beiden Bänden „Verbrechen“ und „Schuld“ zeigt er, wie schwer es ist, einem Menschen gerecht zu werden und wie voreilig unsere Begriffe von „gut“ und „böse“ oft sind. Ferdinand von Schirach verurteilt nie. In ruhiger, distanzierter Gelassenheit und zugleich voller Empathie erzählt er von Einsamkeit und Fremdheit, von dem Streben nach Glück und dem Scheitern. Seine Geschichten sind Erzählungen über uns selbst.

831 Seiten
(EUR 18,- / ISBN: 978-3-630-87538-5)



Zoske, Robert M.
„Flamme sein! – Hans Scholl und die Weiße Rose“

Ohne Hans Scholl hätte es die Weiße Rose nicht gegeben. Aber wie kam der 23-Jährige dazu, sein Leben im Kampf gegen Hitler zu riskieren? Robert Zoske zeichnet auf der Grundlage von bisher unbekanntem Dokumenten ein neues, faszinierendes Bild von einem jungen Mann, den der Heroismus des Nationalsozialismus ebenso anzog wie eine naturmystische Frömmigkeit, dessen Freiheitsdrang aber seine größte, kompromisslose Leidenschaft war. „Ganz leben oder gar nicht!“, notierte Hans Scholl, und es ist erstaunlich, welche Erfahrungen sich in seinem kurzen Leben verdichten. Während er zum Fahnleinführer in der Hitlerjugend aufstieg, leitete er eine verbotene Jugendgruppe, die abenteuerliche Fahrten unternahm und verpönte Schriftsteller las.

2. Auflage 2018, 368 Seiten, Hardcover
(EUR 126,95,- / ISBN: 978-3-406-70025-5)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Wolfgang Peschorn
Dr. Benedikt Wallner
Stephen M. Harnik

Dr. Tibor Nagy
Mag. Katharina Braun
Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: +43/(0) 662/651 651,
Fax: +43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Bücher im April

NEU IM REGAL. Schriftsätze an VwG, VfGH und VwGH, Arbeitsrecht, Unternehmensgesetzbuch, Geschichten



Altenburger/Kneihls
„Schriftsätze an VwG, VfGH und VwGH“

Schriftsätze an VwG, VfGH und VwGH widmet sich seit 2008 der Vermittlung der Inhalte des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und hat sich mittlerweile bei den öffentlich rechtlichen Schriftsatzmustern als Standardliteratur etabliert. Der Fokus der einzelnen Kapitel liegt auf einer ebenso übersichtlichen wie knappen Darstellung, die dennoch sehr weite Bereiche dieser Thematik abdeckt. Damit ist das Werk gleichermaßen geeignet, dem Studierenden Grundlagen zu vermitteln sowie dem Praktiker Detailfragen zu beantworten. Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt dabei insbesondere die seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle ergangene, umfangreiche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des VwGVG sowie dem Verhältnis der Verwaltungsgerichte zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

6. Auflage
(EUR 44,- / ISBN: 978-3-7007-6825-8)



Dr. Thomas Rauch, Linde Verlag
„Kostspielige Irrtümer im Arbeitsrecht vermeiden“

Das Arbeitsrecht ist Ihr Partner, wenn Sie als Arbeitgeber Ihre Rechtsposition sichern wollen. Was dieser Partner alles für Sie tun kann, erfahren Sie im neuen „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“. Darin finden Sie die wichtigsten Bereiche des Arbeitsrechts, wertvolle Tipps, um teure Fehler zu vermeiden, und Textvorlagen zum Download für Erklärungen und Vereinbarungen.

- Einarbeitung der Neuerungen zum Familienzeitbonus („Papa-Monat“), zur Wiedereingliederungsteilzeit, zum Kopftuchverbot/islamischen Gesichtsschleier sowie zur Ausbildungspflicht.
- Neufassung des Kapitels Lohn- und Sozialdumping und des Kapitels zur Ausländerbeschäftigung (neue VO zu Fachkräften in Mangelberufen, Erleichterungen bei der Rot-Weiß-Rot-Karte)

16. Auflage 2017, 918 Seiten
(EUR 88,- / ISBN: 978-3-707-33603-0)



Christian Feltl
„Unternehmensgesetzbuch – UGB“

Eine detaillierte Kenntnis der Judikatur ist für alle, die sich mit Unternehmensrecht beschäftigen, von großer Bedeutung. Mit der neuen Großen Gesetzausgabe zum UGB finden Sie schnell die zu Ihrem Fall passenden Entscheidungen. Sie enthält:

- eine eindrucksvolle Sammlung der wichtigsten unternehmensrechtlichen Literatur
- einen umfangreichen Anmerkungsteil: Auszüge aus den Materialien sowie Kommentare und Praxishinweise des Herausgebers
- als „Herzstück“ mehr als 4.000 Leitsätze zu Urteilen der einzelnen Bestimmungen vollständige Spruchpraxis des OGH – die wichtigsten Entscheidungen des EuGH, VfGH, VwGH, BFG/UFS, UVS sowie der OLG, LG und LVwG
- ein umfangreiches, fein strukturiertes Sachverzeichnis.

Fester Einband, 998 Seiten, 2018
(EUR 198,- / ISBN: 978-3-214-03110-7)

Ihre verlässliche Stimme im Insolvenzverfahren



Auf Kompetenz Vertrauen ...

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at





ŠKODA
SIMPLY CLEVER

DER ŠKODA SUPERB. LÄSST SIE NICHT IM REGEN STEHEN.



Der ŠKODA SUPERB ist bei jedem Wetter Ihr idealer Businessbegleiter und die optimale Verstärkung Ihres Teams: denn seine emotionale Designsprache und das außerordentliche Raumangebot erfordern keine Kompromisse – Sie haben den Kopf frei für die wesentlichen Dinge.

Besonders interessant für Unternehmer: fragen Sie bei Ihrem ŠKODA Betrieb nach der attraktiven ŠKODA Wirtschaftsförderung.

SPAREN SIE JETZT:

- > 3.300,- Euro mit der Business-Prämie¹⁾
- > 1.500,- Euro Porsche Bank & Versicherungsbonus²⁾
- > Sichern Sie sich zusätzlich sensationelle Vorteils-Pakete!³⁾

Details bei Ihrem ŠKODA Berater. Symbolfoto. Stand 04/2018. Alle angegebenen Preise sind unverb., nicht kart. Richtpreise inkl. NoVA und 20% MwSt. Angebote gültig solange der Vorrat reicht (ausgenommen Sonderkonditionen). 1) Die 3.300,- Euro der Business-Prämie werden vom Listenpreis des Neuwagens abgezogen und können pro Kauf nur einmal in Anspruch genommen werden (keine Barablöse). 2) 1.000,- Euro Porsche Bank Bonus und 500,- Euro Versicherungsbonus. Aktionen gültig bis 30.6.2018 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) bei Finanzierung über die Porsche Bank und Abschluss einer vollKASKO-Versicherung über die Porsche Versicherung. Mindestlaufzeit 36 Monate, Mindest-Nettokredit 50% vom Kaufpreis. Ausgenommen Sonderkalk. für Flottenkunden und Behörden. Die Boni sind unverbindl., nicht kart. Nachlässe inkl. USt und NoVA und werden vom Listenpreis abgezogen. 3) Details zu den angeführten Angeboten bei Ihrem ŠKODA Berater und unter www.skoda.at.

Verbrauch: 4,2–7,2 l/100 km. CO₂-Emission: 110–164 g/km.

skoda.at

facebook.com/skoda.at

youtube.com/skodaAT

instagram.com/skodaAT